

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1052/13/8

Dresden, 14. Oktober 2025

Große Anfrage der BSW-Fraktion

Drs.-Nr.: 8/3511

Thema: Kriegstüchtigkeit als Ziel – was bedeutet der „Operationsplan Deutschland“ für Sachsen?

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

1. Allgemein

Der Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) stellt den militärischen Anteil einer gesamtstaatlichen Verteidigungsplanung dar. Er umfasst den Einsatz der Bundeswehr in Deutschland in Frieden, Krise und Krieg und damit die Bandbreite von Heimatschutz bis zur Nationalen Territorialen Verteidigung. Er führt die zentralen militärischen Anteile der Landes- und Bündnisverteidigung in Deutschland mit den dafür erforderlichen zivilen Unterstützungsleistungen in einem operativ ausführbaren Plan zusammen. Er beschreibt dabei die Unterstützung des Aufmarsches deutscher Kräfte und verbündeter Streitkräfte in, aus sowie durch Deutschland (Drehscheibe DEU), die Unterstützungsanforderungen an die zivile Seite und koordiniert Aufgaben der Zivilmilitärischen Zusammenarbeit (ZMZ). Der OPLAN DEU ist ein vom Bund erstelltes und als GEHEIM eingestuftes Dokument, an dem kontinuierlich in Verantwortung des Operativen Führungskommandos der Bundeswehr gearbeitet und das stetig aktualisiert wird.

Der Fragesteller begehrt Informationen aus und im Zusammenhang mit dem OPLAN DEU.

Alle Fragen, einschließlich derjenigen, welche keinen ausdrücklichen OPLAN-Bezug aufweisen, werden dahingehend verstanden, dass sie sich auf die Grundlage „was bedeutet der OPLAN DEU für Sachsen“ beziehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Der OPLAN DEU in seiner Gesamtheit ist der Staatsregierung nicht bekannt, so dass zu einzelnen Fragen keine Erkenntnisse vorliegen. Eine Schlussfolgerung dahingehend, dass der OPLAN DEU keine Informationen hinsichtlich der konkreten Fragestellung enthält, kann daraus aber grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Darüber hinaus stehen der Informationsübermittlung zu einzelnen Fragen und damit dem Informationsanspruch gewichtigere Rechtsgüter zur Geheimhaltung dieser Informationen entgegen. Weiterhin wird das Fragerecht hinsichtlich einzelner Fragen durch den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung sowie aufgrund der Bundeszuständigkeit begrenzt und dient zudem nicht der Mitteilung von Bewertungen durch die Staatsregierung, sondern lediglich der Informationsverschaffung. Die jeweilige Einzelfallprüfung wurde hinsichtlich der konkreten Fragestellung durchgeführt und beruht auf den nachfolgenden Abwägungen:

2. Entgegenstehende überwiegende Belange des Geheimschutzes

Der Staatsregierung liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Soweit es sich um Erkenntnisse des Bundes handelt, sind die erbetenen Auskünfte geheimhaltungsbedürftig, weil das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) diese Informationen als GEHEIM oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (einschließlich weiterer Vorgaben zur Geheimhaltung) eingestuft hat.

Der OPLAN DEU ist vom Bund nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG Bund) als GEHEIM eingestuft worden, da nach Einschätzung des Bundes die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.

Als Begleitdokumente zum OPLAN DEU wurde den Ländern ein Rahmenpapier OPLAN DEU (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) und das länderspezifische „Arbeits- und Informationspaket“ (GEHEIM) übersandt. Diese Dokumente sind vom Bund gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 SÜG Bund eingestuft worden. Zudem hat der Bund weitere Vorgaben zur Geheimhaltung nach § 4 Absatz 4 SÜG Bund im Hinblick auf die Weitergabe an Kommunen gemacht. Des Weiteren hat das Operative Führungskommando der Bundeswehr ein Informationsblatt zum OPLAN DEU zur Verwendung innerhalb der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen übersandt, welches aber nicht für eine Veröffentlichung autorisiert ist.

Der Einstufungsgrad wurde durch die dafür zuständige amtliche Stelle des Bundes bestimmt und kann nur durch diese geändert werden, siehe § 18 Absatz 1 Verschlussangelegenheitenanweisung Bund (VSA Bund).

Die Veröffentlichung von Informationen über Fähigkeiten und Bedarfe der Streitkräfte führt, insbesondere durch Nutzung elektronischer Medien, zu unkontrollierbarer Verbreitung. Die Informationen könnten weltweit ausgewertet und zum Nachteil deutscher Streitkräfte verwendet werden. In den Einsätzen könnten so vermeidbare Gefahren für Leib und Leben der Soldaten entstehen. Die informationsgebenden Bundesbehörden, das Bundesministerium des Innern (BMI) und das BMVg haben – auch nach nochmaligem

Ersuchen durch die Staatsregierung – auf die Einstufung als Verschlussache nicht verzichtet und einer öffentlichen Weitergabe auch nicht zugestimmt. Die Staatsregierung als Empfängerin dieser Informationen ist verpflichtet, diese Einstufung zu beachten, und ist daher nicht befugt, diese Informationen offen zu verwerfen. Bei Offenlegung der Informationen wäre die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem BMVg und dem BMI und damit im Ergebnis auch die wirksame Aufgabenerfüllung der Bundeswehr gefährdet. Die Erkenntnisse können daher mangels Zustimmung des Informationsgebers nicht an den Fragesteller weitergegeben werden. Diese Informationen sind und bleiben daher geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die von Bundesbehörden unter der Maßgabe der vertraulichen Behandlung weitergeleitet wurden. Die sich hierauf beziehenden Fragen (1.1., 1.5., 1.7., 1.8., 1.11., 2.2., 2.3., 11.1., 11.5., 11.6., 12.6. und 15.1.) sind daher auch einer Rechtsgüterabwägung zwischen Informationsanspruch und Geheimhaltungsinteresse durch den Freistaat Sachsen nicht zugänglich. Eine solche Abwägung kann lediglich durch den Bund als Informationseigner dieser eingestuftten Dokumente durchgeführt werden.

Des Weiteren liegen Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegenstehen. Es handelt sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 als GEHEIM und VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBTRAUCH eingestuft wurden. Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Fragerecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hat die Staatsregierung eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Abgeordneten und den Geheimschutzbelangen, insbesondere unter Berücksichtigung des Geheimhaltungsgrades, durchzuführen.

Die erfragten Informationen zu den Fragen 1.4., 1.5., 11.6., 12.5., 15.1. und 15.3. lassen Rückschlüsse auf die vom BMVg als GEHEIM eingestuftten Teile des OPLAN DEU zu. Bei diesen Informationen sind wichtige Geheimschutzbelange zu beachten, weil die nationale Sicherheit einschließlich der deutschen Verteidigungsfähigkeit als bundesweites Schutzgut betroffen ist. Eine hieraus folgende mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch der Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist. Die o.b. Fragen betreffen Umsetzungsmaßnahmen bzw. Prozesse im Freistaat Sachsen auf Basis von vorliegenden Erkenntnissen aus dem OPLAN DEU einschließlich der Begleitdokumente. Zusammenfassend für die o.b. Fragen beruht die Abwägung auf folgenden Erwägungen:

Im vorliegenden Fall sind wichtige Geheimschutzbelange betroffen, weil diesbezügliche Informationen in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Mit den o.b. Fragen sollen Informationen herausgegeben werden, welche sich auf das Ob und das Wie von konkreten Umsetzungsmaßnahmen, Arbeitsaufträgen an Behörden, strategischen Entscheidungen, Bewertungsprozessen, Einbindung von Behörden und Dritten, Handlungsempfehlungen und Leitlinien durch den Freistaat Sachsen auf Basis des OPLAN DEU beziehen. Allein die Beantwortung dieser Fragen mit Ja oder Nein sowie dazugehörige Erläuterungen lassen Rückschlüsse auf den Stand diesbezüglicher Maßnahmen im Sinne der jeweiligen Fragestellung zu. Daraus könnten konkrete Rückschlüsse auf den Umfang bzw. das Maß der Sicherheitsmaßnahmen bzw. Vorbereitungsmaßnahmen auf dem

Weg zur Verteidigungsfähigkeit Deutschlands gezogen werden. Auch könnten damit Rückschlüsse auf konkrete Erkenntnislagen und sicherheitsrelevante Aktivitäten erfolgen. Diese Informationen könnten mit Offenlegung im Rahmen der Anfrage sofort Schaden für die Wirksamkeit einzelner Umsetzungsmaßnahmen sowie dauerhaft Schaden für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit im Kontext des OPLAN DEU nach sich ziehen. Das Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich dieser Maßnahmen und Prozesse im Sinne der o.b. Fragestellungen beruht weiterhin auch darauf, keine Rückschlüsse auf evtl. bestehende Sicherheitslücken in bestimmten Bereichen ziehen zu können. Die Offenlegung der begehrten Informationen könnte die weiteren Aktivitäten in Umsetzung des OPLAN DEU erheblich erschweren. Dies würde wiederum die Bewertung der nationalen Sicherheit einschließlich der deutschen Verteidigungsfähigkeit als bundesweites Schutzgut betreffen. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung und der Staatsregierung befriedigen. Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage auf anderem Wege. Auch eine Behandlung der Antworten nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages (Anlage 4 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages/GO) stehen wichtige Geheimhaltungsinteressen entgegen. Der Kreis derjenigen, welche mit den geheimhaltungsbedürftigen Informationen befasst werden, muss zwingend auf ein Minimum reduziert werden, um eine mögliche Beeinträchtigung der nationalen Sicherheit zu verhindern. Mit dem in der Anlage 4 vorgesehenen Verfahren wird der Kreis der Kenntnisnehmenden zwar verkleinert, aber im Ergebnis erhalten immer noch eine Vielzahl von Landtagsmitgliedern und Beschäftigten der Landesverwaltung Kenntnis von den jeweiligen Informationen. Insbesondere bestimmt § 7 der Anlage 4, dass alle mit VS befassten Ausschussmitglieder sowie die Vorsitzenden jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion Zugang zu den eingestufteten Informationen haben. Auch das Verfahren der Vervielfältigung (§ 10 der Anlage 4) gibt den jeweiligen Bediensteten der Landtagsverwaltung die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Dieser Kreis der potentiell kenntnisnehmenden Personen ist angesichts der Bedeutung gerade des Standes von möglichen Umsetzungsmaßnahmen im Freistaat Sachsen zu groß. Sollten Informationen selbst unbeabsichtigt an die Öffentlichkeit gelangen, bestünde die Gefahr für die benannten Rechtsgüter, die gerade verhindert werden soll. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung daher zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

3. Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung

Von einer Beantwortung einzelner Fragen (2.14., 4.13., 5.2., 6.14., 8.6., 8.7., 9.5., 11.9., 13.15. und 14.4.) im Zusammenhang mit dem OPLAN DEU wird abgesehen, da diese den Bereich der Willensbildung in gegenwärtigen Abstimmungsprozessen und Entscheidungsvorbereitungen und mithin den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ betreffen.

Die Staatsregierung ist nicht verpflichtet, den parlamentarischen Informationswünschen zu den in den Fragen betreffenden Themenbereichen zu entsprechen, weil die erbetenen Informationen den nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich betreffen. Die Sicherung dieses eigenständigen Planungs- und Entscheidungsspielraumes im Kontext des OPLAN DEU beruht auf der Notwendigkeit, dass ein bestimmtes Maß an sachlicher und persönlicher Unbefangenheit der am Entscheidungsprozess Beteiligten

im Interesse der Sache unerlässlich ist. Die Sicherung der Freiheit und Offenheit der Willensbildung in den Abstimmungsprozessen im Zusammenhang mit dem OPLAN DEU hat ein hohes Gewicht.

4. Sachliche Grenze aufgrund Bundeszuständigkeit/Gegenstand des parlamentarischen Fragerechts

Von einer Beantwortung einzelner Fragen zum OPLAN DEU (1.12., 4.1., 4.3., 4.4., 4.7., 7.5., 7.9., 8.1., 8.3., 8.5., 8.6., 8.12., 8.13., 10.1., 10.2., 10.3., 11.1., 11.7., 13.1., 13.2., 13.4., 13.9., 13.10., 13.11., 13.12., 13.13., 13.14. und 14.2.) wird abgesehen, da diese im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen. Sachlich ist die Antwortpflicht in der Weise begrenzt, dass die Staatsregierung nur zu solchen Angelegenheiten Auskunft geben muss, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Die in den betreffenden Fragen erbetenen Informationen fallen in die Bundeszuständigkeit, sind bei der Staatsregierung nicht vorhanden und müssen zudem auch nicht beschafft werden. Der Bund ist Informationseigner über den OPLAN DEU und hat dieses Dokument als GEHEIM eingestuft. Diesbezügliche Informationsabfragen beim Bund sind daher nicht realisierbar.

5. Bewertung durch die Staatsregierung

Von der Beantwortung einzelner auf eine Bewertung gerichtete Fragen (2.4., 2.22., 4.11., 5.1., 5.5., 13.3., 13.4. und 13.11.) wird abgesehen, weil die Staatsregierung eine solche bisher in diesen Themenbereichen nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer Bewertung hierzu ist die Staatsregierung nicht verpflichtet. Das Fragerecht der Abgeordneten dient nicht dazu, die Staatsregierung zu einer Bewertung anzuhalten, die die Abgeordneten in diesen Fällen für geboten halten, sondern nur dazu, den Abgeordneten Informationen zu verschaffen.

1. Informationslage und Beteiligung des Freistaates Sachsen

Frage 1.1:

Welche Informationen liegen der Staatsregierung über den OPLAN DEU und seine spezifischen Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen vor und welche konkreten Auszüge wurden ihr übermittelt?

Der OPLAN DEU in seiner Gesamtheit ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es wurden auch keine Auszüge aus dem OPLAN DEU übermittelt.

Dem Staatsministerium des Innern (SMI) wurden bislang ausschließlich Begleitdokumente zum OPLAN DEU insofern übersandt, als dass sie für die ZMZ erforderlich sein könnten. Mit den Begleitdokumenten (siehe unter Vorbemerkung Ziffer 2.) soll ein grundlegendes Verständnis über die militärischen Planungen erzielt werden. Diese Begleitdokumente stellen keine Auszüge aus dem Operationsplan Deutschland dar. Eine detailliertere Schilderung des Inhalts der Dokumente kommt aus Geheimhaltungsgründen nicht in Betracht. Von einer weiteren Beantwortung wird daher unter Verweis auf die Vorbemerkung Ziffer 2. abgesehen.

Sofern eine enge Einbindung der Bundesländer und Kommunen erforderlich ist, wird dies an die fachlich verantwortliche Stelle im Freistaat Sachsen bzw. an das SMI als fachlich verantwortliche Stelle für die ZMZ sowie über das Landeskommando Sachsen gesondert adressiert.

Allgemein kann zu den spezifischen Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen Folgendes ausgeführt werden:

Aufgrund der geografischen Nähe zu unseren östlichen Nachbarstaaten Polen und Tschechien sowie der logistischen Bedeutung für Truppenbewegungen und Versorgungsketten kommt dem Freistaat Sachsen eine besondere Rolle zu. Als Freistaat Sachsen nehmen wir die Verantwortung wahr und beteiligen uns aktiv am OPLAN DEU. Der Schutz des Landes, seiner freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie der gemeinsamen Werte ist dabei ein oberstes Ziel der Staatsregierung.

Frage 1.2:

Inwieweit wurden die sächsischen Landesbehörden in die Erstellung, Überarbeitung oder Umsetzung dieses Operationsplans eingebunden? Welche Rolle kommt dem Landeskommando der Bundeswehr Sachsen bei der Umsetzung des OPLAN DEU zu?

Die Erstellung, Überarbeitung und Umsetzung des OPLAN DEU obliegt der Bundeswehr und fällt somit in die Zuständigkeit des BMVg.

Gemeinsam mit dem Landeskommando Sachsen hat das SMI unter Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften (u. a. Vorliegen einer abgeschlossenen Sicherheitsüberprüfung) an einer Auftaktveranstaltung zum aktuellen Planungsstand des OPLAN DEU und für zivil-hoheitliche Unterstützungsleistungen beim seinerzeit noch bestehenden Territorialen Führungskommando der Bundeswehr teilgenommen. Darüber hinaus ist das SMI an der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe „Zivile Verteidigung/Zivil-Militärische Zusammenarbeit“ (ZV/ZMZ) beteiligt und hat für BMI, BMVg bzw. Bundeswehr einen SPOC (Single Point of Contact) in der Abteilung 4 des SMI benannt.

Das Landeskommando Sachsen ist das Bindeglied zur Bundeswehr für die Sächsische Staatsregierung im Rahmen der ZMZ. Es ist der zentrale (militärische) Ansprechpartner der Bundeswehr für die Sächsische Staatsregierung sowie alle zivilen Dienststellen des Freistaates Sachsen und koordiniert die ZMZ sowie die Landes- und Bündnisverteidigung. Das Landeskommando Sachsen informiert zudem die jeweils zuständigen zivilen Dienststellen bei Bedarf, u. a. ist eine Informationsveranstaltung zum Thema Spionageabwehr beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen geplant.

Im Polizeibereich wurde ein SPOC zum Landeskommando Sachsen eingerichtet. Damit wird ein ständiger Informationsaustausch zwischen der Landespolizei Sachsen und der Bundeswehr, auch in Bezug zum OPLAN DEU gewährleistet.

Frage 1.3:

Welche sächsischen Institutionen und Personen sind in den interministeriellen Arbeitsgruppen vertreten?

In der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe ZV/ZMZ ist Abteilung 4 des SMI mit einem Bediensteten vertreten.

Frage 1.4:

In welchen Dokumenten des Freistaats Sachsen sind bereits Leitlinien vermerkt und in welcher Weise? (Bitte auflisten.)

Von der Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 1.5:

Welche Behörden, Einrichtungen oder Unternehmen mit anteiligem Besitz des Freistaates Sachsen oder seiner Kommunen, haben Informationen oder Arbeitsaufträge zum OPLAN DEU erhalten? (Bitte aufschlüsseln nach Sitz in welchen Kommunen.)

Von der Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 1.6:

Welche Bundesinstitutionen oder NATO-Gremien sind für die Kommunikation sicherheitsrelevanter Maßnahmen mit den Landesregierungen verantwortlich, und wie gestaltet sich der Informationsfluss zwischen dem Bund, der NATO und dem Freistaat Sachsen?

Für den Bereich der ZMZ erfolgt der Informationsfluss zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen grundsätzlich über das Landeskommando Sachsen als Bindeglied zur Bundeswehr.

Die Kommunikation sicherheitsrelevanter Maßnahmen erfolgt auf Bundesebene primär durch das BMVg und/oder das BMI an das SMI. Das SMI zeichnet sich für den weiteren Informationsfluss mit den zuständigen sächsischen Ressorts verantwortlich, so auch mit dem für Fragen der Mobilität zuständigen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL). Die Sächsische Staatskanzlei (SK) nimmt hierbei eine koordinierende Funktion wahr. Zur Wahrung der personellen Konstanz im Kontext des Operationsplans Deutschland wurde in der SK ein Ansprechpartner und Mitglied der künftigen Steuerungs- und Umsetzungsgruppe Operationsplan Deutschland (SUG PLAN) benannt.

Darüber hinaus ist das Bundesministerium für Verkehr für die Kommunikation mit den Verkehrsressorts der Länder, in Sachsen dem SMIL, zuständig.

Eine direkte Kommunikation zu sicherheitsrelevanten Maßnahmen mit der NATO findet nicht statt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) kommuniziert mit den obersten Wasserbehörden zur Umsetzung des Wassersicherstellungsgesetzes. Die Kommunikation findet überwiegend anlassbezogen bilateral oder per E-Mail vom BBK an alle Bundesländer statt. Zusätzlich gibt es jährlich eine Bund-Länder-Tagung zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sendet Informationen und Warnungen zum Beispiel zu Sicherheitslücken unter anderem auch direkt an das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL).

Für den Bereich Strahlenschutz erfolgt die Kommunikation in Notfällen im Sinne von § 5 Absatz 26 Strahlenschutzgesetz und ist nach § 98 Strahlenschutzgesetz im Notfallplan des Bundes geregelt. Dieser ist als Allgemeine Verwaltungsvorschrift veröffentlicht (BAAnz AT 23.11.2023 B1).

Für die Errichtung und den Betrieb von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 3 und 4 holt die zuständige Landesbehörde (in Sachsen das SMUL) eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 7 Gentechnikgesetz ein.

Frage 1.7.:

Die Einbeziehung welcher NGOs ist hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen des OPLAN DEU durch den Freistaat Sachsen oder seiner Kommunen vorgesehen?

Frage 1.8.:

Wie wird diesbezüglich bei ausländischen NGOs vorgegangen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1.7. und 1.8.:

Eine Entscheidung der Staatsregierung liegt diesbezüglich (noch) nicht vor. Insofern wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung Ziffer 2. abgesehen.

Frage 1.9.:

Welche Informationspflichten beabsichtigt der Bund gegenüber den Ländern im Kontext des OPLAN DEU wahrzunehmen, welche nicht und wie wird deren Einhaltung überprüft?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Ganz allgemein begründet der Grundsatz der Bundestreue bzw. des bundesfreundlichen Verhaltens über das geschriebene Recht hinaus Rechte und Pflichten von Bund und Ländern. Er verpflichtet Bund und Länder, „bei der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen die gebotene und ihnen zumutbare Rücksicht auf das Gesamtinteresse des Bundesstaates und auf die Belange der Länder zu nehmen“. Er gilt im Verhältnis von Bund und Ländern, aber auch zwischen den Ländern. Die aus dem Prinzip bundesfreundlichen Verhaltens ableitbaren Pflichten reichen von Informations-, Abstimmungs-, und Zusammenarbeitsgeboten bis zur Verpflichtung, eine Kompetenz im Einzelfall nicht auszuüben bzw. sie in einer bestimmten Weise wahrzunehmen.

Frage 1.10.:

Welche Informationsansprüche leitet die Staatsregierung aus ihrer föderalen Rolle ab und wurden diese beim Bund geltend gemacht?

Die Staatsregierung leitet ihre Informationsansprüche aus den föderalen Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz (GG) ab und bringt diese regelmäßig gegenüber dem Bund ein – insbesondere über den Bundesrat, die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK), Fachministerkonferenzen sowie Bund-Länder-Arbeitsgruppen. Im Rahmen der MPK berichtet die Bundesregierung zudem regelmäßig zur Verteidigung.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Frage 1.9. verwiesen.

Frage 1.11.:

Hat der Freistaat Sachsen gegenüber der Bundesregierung oder dem Territorialen Führungskommando der Bundeswehr formell oder informell Akteneinsicht, Informationsrechte oder weitergehende Transparenz im Hinblick auf Inhalte, Planungsstände oder operative Szenarien des OPLAN DEU eingefordert? Falls ja: Mit welchem Ergebnis? Falls nein: Warum nicht?

Ja, im Rahmen der Gremienarbeit, aus welcher dann die Bund-Länder-offene Arbeitsgruppe ZV/ZMZ entstanden ist, wurde auf Initiative der Länder vom Bund am 15. November 2024 ein „Rahmenpapier OPLAN“ (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) erstellt und übersandt. Dieses soll in den Landesressorts zur Deckung der Informationsbedarfe und für die zielgerichtete weitere Bearbeitung genutzt werden. Ein Teil des Rahmenpapiers beinhaltet ein länderspezifisches „Arbeits- und Informationspaket“ (GEHEIM). Hinsichtlich der Inhalte der benannten Dokumente wird auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) verwiesen.

Frage 1.12.:

Gibt es spezifische Aufgaben im OPLAN DEU, für die ausschließlich der Freistaat Sachsen vorgesehen ist und wenn ja, welche? Wie wird hierbei vollumfänglich die Vereinbarkeit mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag oder anderen völkerrechtlich bindenden Vorgaben eingehalten und wer kontrolliert die Vereinbarkeit?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Die Vereinbarkeit mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag oder anderen völkerrechtlichen Vorgaben fällt in die Zuständigkeit des Bundes, sodass von einer Beantwortung der zweiten Teilfrage unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen wird. Vertragsparteien des Zwei-plus-Vier-Vertrages sind die Bundesrepublik Deutschland, die damalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) sowie die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges. Der Vertrag fällt damit in den Verantwortungsbereich des Bundes. Gleiches gilt für die Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht (Artikel 59 GG).

2. Sicherheits- und verteidigungspolitische Implikationen für Sachsen

Frage 2.1.:

Welche militärischen Standorte in Sachsen nehmen eine strategische Rolle innerhalb des OPLAN DEU ein und gibt es Planungen zur Ausweitung oder Umstrukturierung dieser Standorte?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 2.2.:

Welche zivilen Standorte in Sachsen haben eine strategische Rolle innerhalb des OPLAN DEU und gibt es Planungen zur Ausweitung oder Umstrukturierung dieser Standorte? In welchen sächsischen Kommunen sind sogenannte „Convoy Support Center“ geplant?

Von der Beantwortung der beiden unmittelbar in sachlichem Zusammenhang stehenden Teilfragen wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 2.3.:

Welche sächsischen Verkehrswege – insbesondere Bahnknotenpunkte, Flughäfen, Flüsse oder Autobahnverbindungen – sind als logistische Korridore für NATO-Truppenbewegungen oder Materialtransporte vorgesehen und welche infrastrukturellen Maßnahmen sind hierfür geplant, wie wird diesbezüglich die Vereinbarkeit mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag eingehalten?

Von der Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 2.4.:

Steht für die sächsische Staatsregierung im OPLAN DEU der Schutz der Zivilbevölkerung gleichwertig gegenüber dem Schutz ausländischer und inländischer Truppen im Kriegsfall? Ist es vorgesehen, den Schutz bestimmter Gruppen (Soldaten, Politiker o.ä.) bei begrenzten Kapazitäten zu priorisieren?

Die Staatsregierung hat sich bislang nicht mit dieser Frage befasst, von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 5.) abgesehen.

Beide Teilfragen zielen auf eine Bewertung durch die sächsische Staatsregierung auf Basis von möglichen Inhalten im OPLAN DEU ab, über deren Kenntnis die Staatsregierung nicht verfügt.

Frage 2.5.:

Inwieweit sind zivile Schutzmaßnahmen in Sachsen in den Plan integriert, um die Bevölkerung im Fall einer militärischen Eskalation zu schützen?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 2.6.:

Welche Abstimmungen gibt es mit sächsischen Katastrophenschutzbehörden und der Polizei bezüglich möglicher Krisenszenarien?

Das SMI als oberste Katastrophenschutzbehörde hält für Katastrophen- und Krisenszenarien den Verwaltungsstab Sachsen als besondere Führungseinrichtung nach § 51 Sächsisches Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (Sächs-BRKG) i. V. m. § 10 Sächsische Katastrophenschutzverordnung (SächsKatSVO) vor. Im Fall von Krisen- und Katastrophenlagen erfolgt die Zusammenarbeit auf Arbeitsebene mittels Verbindungsbeamten bzw. Verbindungspersonen der Polizei und der Katastrophenschutzbehörden in den jeweiligen Führungs- und Verwaltungsstäben.

Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1.2., 1.6. (2. Teilfrage) und 1.11. verwiesen.

Frage 2.7.:

Welche sächsischen Städte und Regionen sind aufgrund ihrer strategischen Bedeutung ggf. in besonderem Maße Ziel militärischer Bedrohungsszenarien?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 2.8.:

Welche Schutzmaßnahmen sind für kritische Infrastrukturen wie Energieversorgung, Telekommunikation und Wasserversorgung vorgesehen?

Die Betreiber kritischer Infrastrukturen (KRITIS) sind gesetzlich verpflichtet, eigene Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit ihrer Systeme zu treffen.

Die Stärkung bzw. Verbesserung der Resilienz der Gesellschaft ist eine allen Ressorts und auch den Betreibern Kritischer Infrastrukturen im Rahmen der eigenen Fach- und Vorsorgeverantwortung obliegende Daueraufgabe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zur entsprechenden Vorsorge in erster Linie bei den Betreibern Kritischer Infrastrukturen selbst liegt (Eigenvorsorge). Nicht zuletzt verfügen nur sie über tiefgreifendes Wissen über ihre Infrastrukturen, welche Risiken diese ausgesetzt sind und welche Vorsorgemaßnahmen dagegen zu treffen sind.

Im Zusammenhang mit der Frage wird ferner auf das BSI verwiesen. Eine rechtliche KRITIS-Identifizierung erfolgt aktuell nach dem Gesetz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung. Das BSI-Gesetz reguliert die Sicherheit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) und legt Pflichten, Aufgaben und Befugnisse von Betreibern und Staat fest (Fokus Informationssicherheit/Cybersicherheit und Bundesperspektive). § 2 Absatz 10 BSIG definiert die Kritischen Infrastrukturen in den aktuell gültigen KRITIS-Sektoren und verweist dazu auf die Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung). Verbindliche Schutzstandards sind aktuell vereinzelt fachspezifisch vorhanden (z. B. BSI-Gesetz, Telekommunikationsgesetz).

Mit dem sogenannten KRITIS-Dachgesetz wird aktuell der bundesrechtliche Rahmen für die Krisenvorsorge über alle KRITIS-Sektoren neu gefasst. Grundlage ist die EU CER-Richtlinie (EU 2022/2557). Da das Gesetzgebungsverfahren in der vergangenen Legislaturperiode des Bundes nicht abgeschlossen werden konnte, wurde der Entwurf zum KRITIS-Dachgesetz erneut ins Bundeskabinett eingebracht und beschlossen. Der Gesetzesentwurf zum KRITIS-Dachgesetz bedarf noch der Zustimmung von Bundesrat und Bundestag.

Für den Bereich der Energieversorgung ergibt sich aus der aktuellen Systematik des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dass die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die damit einhergehende Notfallplanung eigenverantwortlich den Energieversorgungsunternehmen (EVU) obliegen. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz sind die EVU verpflichtet, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität,

Gas und Wasserstoff abzusichern, die zunehmend auf erneuerbare Energien beruht. Die EVU nehmen diese Verpflichtung sehr ernst und verfügen für Notsituationen über eigene Vorsorgemaßnahmen und -strukturen wie beispielsweise Krisenstäbe oder entsprechende Maßnahmenpläne. Diese Vorsorgemaßnahmen sind zeitnah handlungsfähig und haben sich – bezogen auf den Freistaat Sachsen – vielfach bewährt.

Schutzmaßnahmen der Wasserversorgung richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere BSI-Gesetz und KritisV) und dem technischen Regelwerk (insbesondere DVGW W 1001, DIN EN 15975) und sind durch den jeweiligen Anlagenbetreiber umzusetzen.

Frage 2.9.:

Welche Bunkeranlagen für Mitglieder der Landesregierung, des Landtages oder der Landesverwaltung existieren in Sachsen oder sind in Planung? Wie viele Menschen können darin wie lange unterkommen? Welche finanziellen Mittel werden dafür eingeplant? Sind diese Schutzräume für Angriffe mit ABC-Waffen (atomar, biologisch, chemisch) ausgelegt?

Frage 2.10.:

Wie hoch ist die jetzige Anzahl der Bunkeranlagen für Zivilisten im Freistaat Sachsen, die nicht der Landesregierung, dem Landtag oder der Landesverwaltung angehören? (Bitte aufschlüsseln nach Kommunen.) Wie viele Menschen können darin wie lange unterkommen? Sind diese Schutzräume für Angriffe mit ABC-Waffen ausgelegt?

Frage 2.11.:

Wie hoch ist die Anzahl der geplanten Bunkeranlagen für Zivilisten im Freistaat Sachsen, die nicht der Landesregierung, dem Landtag oder der Landesverwaltung angehören? (Bitte aufschlüsseln nach Kommunen.) Wie viele Menschen sollen darin wie lange unterkommen können? Sind diese Schutzräume für Angriffe mit ABC-Waffen ausgelegt?

Frage 2.12.:

Welche finanziellen Mittel sind für Bunkeranlagen in den Jahren 2020-2024 abgerufen worden und welche finanziellen Mittel werden für die Jahre 2025-2030 veranschlagt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2.9. bis 2.12.:

Unter Bunkeranlagen werden öffentliche Schutzräume verstanden. In Sachsen stehen keine öffentlichen Schutzräume zur Verfügung, da in den neuen Bundesländern die bestehenden Schutzräume nach der Wiedervereinigung nicht in das Schutzraumkonzept des Bundes übernommen wurden. Sie unterlagen somit nicht der Zivilschutzbindung nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz. Die Zuständigkeit für den sogenannten „baulichen Bevölkerungsschutz“ im Rahmen der Zivilen Verteidigung bzw. des Zivilschutzes liegt zudem ausschließlich beim Bund. Bund und Länder haben sich in der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) im Juni 2024 auf wesentliche Grundelemente eines nationalen Schutzraumkonzeptes verständigt. Grundlage dieses Konzeptes bildet der von BMI, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und dem BBK erstellte Sachstandsbericht zur Entwicklung eines bedarfs-

gerechten und effizienten Schutzraumkonzeptes. Die weitere Ausgestaltung findet aktuell unter Beteiligung des BMI, des BMVg und aller Länder in einer gemeinsamen Unterarbeitsgruppe (UAG) der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe ZV/ZMZ statt. Es soll u. a. sowohl die aktuelle Bedrohungslage als auch die baulichen Gegebenheiten der Bundesrepublik berücksichtigen.

Frage 2.13.:

Soll es laut OPLAN DEU einen Rechtsanspruch für zivile Bürger des Freistaates Sachsen auf einen Schutzbunker geben? (Wenn ja, bitte auflisten, wie viele zivile Bunkeranlagen ausschließlich und rechtsverbindlich für Zivilisten reserviert sind, ohne eine mögliche höhere Priorisierung von ausländischen oder inländischen zivil-militärischen Angehörigen bzw. Organisationen oder Politikern.)

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 2.14.:

Wie wird bei Bunkeranlagen gewährleistet, dass alle zivilen Bürger gleichberechtigt bei der Vergabe von Plätzen informiert, berücksichtigt und der Zugang, insbesondere bei Menschen mit Behinderungen oder im ländlichen Raum, ermöglicht wird? (Bitte auch die Methode der Auswahl und Zuweisung bei begrenzten Plätzen erläutern.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2.13. und 2.14.:

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen. Darüber hinaus gibt es keine abschließenden Überlegungen der Staatsregierung im Sinne der Fragestellungen, weshalb von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen wird.

Frage 2.15.:

Werden die Kommunen, das Land oder der Bund vorrangig zur Finanzierung dieser Zivilschutz-Infrastruktur herangezogen? Im Falle es gibt bereits konkrete Planungen, in welchem Umfang sollen sich der Freistaat bzw. seine Kommunen hier beteiligen?

Es wird davon ausgegangen, dass im Kontext der vorangegangenen Fragen mit Zivilschutz-Infrastruktur die öffentlichen Schutzräume gemeint sind. Insoweit wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2.9. bis 2.12. verwiesen.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 2.16.:

Welche Evakuierungspläne für die sächsische Bevölkerung in besonders gefährdeten Regionen existieren, und wie sind diese in den OPLAN DEU eingebettet?

Zur ersten Teilfrage ist auszuführen, dass die Kreisfreien Städte Dresden und Leipzig jeweils einen Besonderen Alarm- und Einsatzplan für Evakuierungen erstellt haben. Fer-

ner sind im Landkreis Meißen im Rahmen der MANV¹-Planung Festlegungen für Evakuierungen getroffen worden. In den übrigen sächsischen Landkreisen und der Kreisfreien Stadt Chemnitz sind diesbezügliche keine weiteren Planungen vorgenommen worden. Hinsichtlich der zweiten Teilfrage liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse zur Bewertung einer Region als besonders gefährdete Region innerhalb Sachsens vor. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der OPLAN DEU ein militärischer Plan ist. Nur ein untergeordneter Teil betrifft die ZMZ hinsichtlich der Unterstützungsleistungen für die Streitkräfte.

Frage 2.17.:

Welche flächendeckenden Vorkehrungen sind im Bereich des ABC-Schutzes (atomar, biologisch, chemisch) getroffen worden beziehungsweise geplant?

Im Freistaat Sachsen sind zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung im Katastrophenschutz in den Landkreisen und Kreisfreien Städten Katastrophenschutzeinheiten in den Bereichen CBRN (chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear) aufgestellt, vgl. § 38 Absatz 1 SächsBRKG. Die Einheiten werden durch Einsatzfahrzeuge des Bundes und des Landes ergänzt und stehen sowohl im Katastrophenfall als auch im Zivilschutzfall (Doppelnutzen) zur Verfügung. Art und Anzahl der Einheiten sind § 1 SächsKatSVO und den Anlagen 1 bis 9 zur SächsKatSVO zu entnehmen. Der Aufbau, die Aufgaben und die Zuordnung dieser Einheiten auf die Landkreise und Kreisfreien Städte ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Katastrophenschutzeinheiten im Freistaat Sachsen (VwV KatS-Einheiten).

Darüber hinaus stehen im Bereich der gesundheitlichen Versorgung nach § 23 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) sog. Sanitätsmaterialpakete Spezialpakete C für die gesundheitliche Bevölkerung zur Verfügung. Diesbezüglich wird auf die Antwort auf die Frage 6.3. verwiesen.

Die Kapazitäten des Katastrophenschutzes stehen im Rahmen des sogenannten Doppelnutzens auch im Zivilschutz zur Verfügung.

Für radiologische Notfälle, die nicht dem militärischen Bereich zuzuordnen sind, ist auf Grundlage des § 98 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) der Notfallplan des Bundes als allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen worden (BAnz AT 23.11.2023 B1). Dieser wird nach § 99 StrlSchG zukünftig noch durch besondere Notfallpläne für neun Anwendungsbereiche ergänzt und konkretisiert. Sachsen wird nach § 100 StrlSchG die Notfallpläne des Bundes ergänzen und konkretisieren. Derzeit gelten nach § 97 Absatz 5 StrlSchG teilweise noch vorläufige Notfallregelungen. Für Sachsen sind diese unter <https://www.strahlenschutz.sachsen.de/rechtliche-informationen-10575.html> aufgelistet (zuletzt aufgerufen am 16. September 2025).

Frage 2.18.:

Inwiefern sind Forschungslabore und Einrichtungen mit gefährlichen biologischen Erregern im Zivilschutz berücksichtigt, um eine Zerstörung und Freisetzung potentiell pandemiegefährlicher bzw. hoch riskanter Viren und Bakterien auf die Zivilbevölkerung zu verhindern?

¹ MANV = Massenanfall von Verletzten

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 2.19.:

Welche inländischen oder ausländischen Forschungslabore oder Lagereinrichtungen für atomare, biologische oder chemische Gefahrenstoffe befinden sich in Sachsen?

Unter dem Begriff „atomare Gefahrenstoffe“ werden Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes verstanden. Im Freistaat Sachsen befinden sich die folgenden Forschungslabore, in denen Kernbrennstoffe im Sinne des Atomgesetzes verwendet werden:

- Ausbildungskernreaktor der TU Dresden (AKR 2),
- Institut für Kern- und Teilchenphysik der TU Dresden.

Zudem existiert eine Lagereinrichtung:

- Einrichtung für die Entsorgung von Kernmaterial Rossendorf (EKR) des VKTA – Strahlenschutz, Analytik & Entsorgung in Dresden-Rossendorf.

Ausländische Forschungslabore und Lagereinrichtungen, in denen sich Kernbrennstoffe befinden, existieren in Sachsen nicht.

Lagereinrichtungen für chemische Gefahrenstoffe, soweit sie immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Eine Auflistung der dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) bekannten Forschungslabore in Sachsen, die einen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen pflegen kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Auflistung umfasst neben dem Firmennamen auch die Adressen, grundsätzlich ist jedoch eine genaue Abgrenzung schwierig, da viele Forschungslabore mehrere Forschungsansätze verfolgen und deshalb meist sowohl mit Biostoffen als auch mit Gefahrstoffen umgegangen wird.

Eine Auflistung aller Lager, die aufgrund der Erlaubnispflicht nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung in die Fachaufsicht des SMWA fallen, kann der Anlage 3 entnommen werden.

Es handelt sich jedoch ausschließlich um Lageranlagen für leicht und extrem entzündbare Flüssigkeiten. Für Lager, die Gefahrstoffe mit anderen Gefährdungsklassen lagern, besteht seitens der Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung keine Erlaubnispflicht, weshalb hierzu seitens der Arbeitsschutzbehörde keine Aussagen gemacht werden.

Frage 2.20.:

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Sächsische Staatsregierung im Rahmen des OPLAN DEU, um nationalistische Ausschreitungen gegenüber Menschen eines gegnerischen Staates im Konfliktfall zu verhindern?

Maßnahmen zur Verhinderung nationalistischer Ausschreitungen werden lageabhängig getroffen.

Frage 2.21.:

Welche sozialen Gruppen könnten durch Maßnahmen des OPLAN DEU besonders belastet werden (z. B. Wohnungslose, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen) und welche Schutzmaßnahmen sind hierfür vorgesehen?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 2.22.:

Wie bewertet die Staatsregierung die möglichen sozialen Spaltungstendenzen durch eine einseitige sicherheitspolitische Ausrichtung, z. B. im Vergleich zu sozialen Investitionen?

Die Beantwortung wird mit Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 5.) abgelehnt, da die Staatsregierung hierzu keine Bewertung vorgenommen hat.

Frage 2.23.:

Wie wird die Aufrechterhaltung der Kommunikationsinfrastruktur (Mobilfunk, Rundfunk, Behördenetze) im Ernstfall gewährleistet?

Die im Rahmen des Sächsischen Verwaltungsnetzes gebundenen externen Dienstleister, u. a. für den Betrieb der Behördenetze oder zur Bereitstellung von Sprach- und Mobilfunkdiensten, sind vertraglich verpflichtet, Notfallkonzepte zu erstellen. Die darin definierten Maßnahmen und deren Umsetzung im Notfall sichern den definierten Weiterbetrieb ab.

Das Lagezentrum (LZ) der Staatsregierung im SMI verfügt über Satellitentelefonie. Somit ist die Kommunikation zu den Lagezentren des Bundes und der Länder gewährleistet. Ebenso ist die Kommunikation zu den nachgeordneten Polizeidienststellen auf gleiche Weise gesichert.

3. Auswirkungen auf die sächsische Wirtschaft und Infrastruktur

Frage 3.1.:

Welche finanziellen und infrastrukturellen Belastungen für den Freistaat Sachsen ergeben sich durch die Umsetzung des OPLAN DEU?

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; personelle und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen, siehe § 29 Absatz 1 ZSKG.

Kosten für Logistik und Katastrophenschutz werden im Rahmen der zivilen Unterstützungsmaßnahmen direkt mit dem Bund/der Bundeswehr auf Basis geschlossener Vertragsbeziehungen abgerechnet. Finanzielle Belastungen für den Freistaat Sachsen haben sich daraus bislang nicht ergeben.

Für darüber hinausgehende Kosten liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Sofern mittelbar Kosten für den Freistaat Sachsen entstehen, können diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Im Übrigen haben die Länder an den Bund im Rahmen der Gremienarbeit (zuletzt IMK-Beschluss zu TOP 50 der 223. Sitzung vom 11. bis 13. Juni 2025) die Forderung nach einer adäquaten Stärkung der Zivilen Verteidigung formuliert und darin auch die Forderung nach einem Investitionsvolumen von mindestens 10 Milliarden Euro für dringend notwendig erachtet. Diese Summe ist aus Sicht der Länder dringend notwendig und erforderlich zum raschen Aufbau von modernen Zivilschutzstrukturen bis spätestens 2029.

Frage 3.2.:

Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung die potenziellen Kosten für Sachsen durch den OPLAN DEU (insbesondere im Bereich der öffentlichen Infrastruktur, der Logistik und des Katastrophenschutzes)? Wie stehen diese im Verhältnis zu Ausgaben für Bildung, Soziales, Sport, Kultur oder Umweltschutz seit dem Jahr 2020?

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind keine unmittelbaren Kosten im Zusammenhang mit dem OPLAN DEU veranschlagt.

Frage 3.3.:

Wie hoch sind die bisher ermittelten oder veranschlagten Kosten für den Ausbau von Brücken und Verkehrswegen für die militärische Ertüchtigung im Rahmen des OPLAN DEU im Freistaat Sachsen?

Im Doppelhaushalt 2025/2026 sind keine unmittelbaren Kosten im Zusammenhang mit dem OPLAN DEU veranschlagt.

Frage 3.4.:

Wie wird sichergestellt, dass sicherheitspolitische Maßnahmen nicht zu Lasten der kommunalen Investitionskraft in sozialen Bereichen gehen?

Die Priorisierung der Ausgaben im Staatshaushalt obliegt dem Sächsischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Auf kommunaler Ebene haben die gewählten Vertretungen über ihre Haushaltsprioritäten zu entscheiden.

Frage 3.5.:

Welche Erkenntnisse gibt es darüber, dass sächsische Unternehmen oder Industriebetriebe – insbesondere in den Bereichen Maschinenbau, Rüstungsproduktion oder Logistik – in sicherheits- und verteidigungspolitische Planungen der NATO oder des Bundes eingebunden sind bzw. werden?

Ganz allgemein kann ausgeführt werden, dass die Bundeswehr im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Bedarf Verträge mit ortsansässigen Objekteigentümern- bzw. -betreibern, Unternehmen und Organisationen, die für zivile Unterstützungsleistungen in Betracht kommen, schließt. Die Fragestellung berührt im Übrigen das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Unternehmen, eine weitergehende Recherche liegt deshalb nicht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung. Die Einbindung von Unternehmen in sicherheits- und verteidigungspolitische Planungen fällt zudem in den Aufgabenbereich des Bundes (s.

Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG). Der Staatsregierung liegen im Übrigen keine Erkenntnisse über Einbindungen im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3.6.:

Sind Kompensationsleistungen oder Investitionsprogramme vorgesehen, um infrastrukturelle Belastungen oder wirtschaftliche Einschränkungen abzufedern, die sich aus einer verstärkten militärischen Nutzung von Gebieten im Freistaat Sachsen ergeben?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Allgemein gilt grundsätzlich, dass sowohl bei der zivilen als auch bei der militärischen Nutzung einer Straßenverkehrsanlage der Verursacher für Schäden aus übermäßiger Beanspruchung haftbar gemacht werden kann. Zuständig für die Geltendmachung dieser Schäden sind in der Regel die jeweiligen Straßenbaulastträger.

4. Demokratiepolitische und völkerrechtliche Fragestellungen

Frage 4.1.:

Welche Einschränkungen von Grundrechten, insbes. GG Art. 1-19, sind im Rahmen des OPLAN DEU rechtlich möglich? Wie wird die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen bewahrt?

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen, da der OPLAN DEU ein militärischer Plan und in seiner Gesamtheit ein Dokument des Bundes im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verteidigung ist, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 87a f. GG. Eine Beurteilung von möglichen Grundrechtseinschränkungen fällt daher in die Zuständigkeit des Bundes.

Frage 4.2.:

Welche unabhängigen juristischen Prüfungen führt die Landesregierung durch, um sicherzustellen, dass sämtliche Maßnahmen grundrechtskonform umgesetzt werden?

Keine. Die inzidente Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist Bestandteil jedes verwaltungsmäßigen Handelns.

Frage 4.3.:

In welcher Weise wird künftig sichergestellt, dass im OPLAN DEU GG Art. 20a ständig berücksichtigt und evaluiert wird?

Frage 4.4.:

Welche demokratischen Kontrollmechanismen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen über militärische Maßnahmen auf sächsischem Boden im Einklang mit dem Völkerrecht (u.a. Zwei-plus-Vier-Vertrag), der föderalen Struktur Deutschlands sowie den Rechten und Zuständigkeiten der Bundesländer getroffen werden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4.3. und 4.4.:

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Die Berücksichtigung der in Artikel 20a GG enthaltenen grundlegenden Staatsprinzipien im Rahmen des OPLAN DEU ist Aufgabe des Bundes im Rahmen seines Handelns und seiner Verantwortlichkeit für den Bereich der Verteidigung. Die inzidente Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist Bestandteil jedes verwaltungsmäßigen Handelns. Im Übrigen liegen der Staatsregierung hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 4.5.:

Welche Kriterien legt die Staatsregierung bei der Entscheidung an, bestimmte Informationen zum OPLAN DEU zu veröffentlichen oder auch nicht?

Der Bund hat als Informationsherausgeber die alleinige Zuständigkeit zur Entscheidung darüber, ob und in welcher Form Informationen zum OPLAN DEU veröffentlicht werden oder nicht.

Der OPLAN DEU ist vom Bund nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 SÜG Bund als GEHEIM eingestuft worden, da nach Einschätzung des Bundes die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.

Als Begleitdokumente zum OPLAN DEU wurde den Ländern ein Rahmenpapier OPLAN DEU (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) und das länderspezifische „Arbeits- und Informationspaket“ (GEHEIM) übersandt. Diese Dokumente sind vom Bund gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 SÜG Bund eingestuft worden. Zudem hat der Bund weitere Vorgaben zur Geheimhaltung nach § 4 Absatz 4 SÜG Bund im Hinblick auf die Weitergabe an Kommunen gemacht.

Der Einstufungsgrad wurde durch die dafür zuständige amtliche Stelle des Bundes bestimmt und kann nur durch diese geändert werden, siehe § 18 Absatz 1 VSA Bund.

Frage 4.6.:

Ist eine regelmäßige parlamentarische oder öffentliche Berichterstattung über die Umsetzung des OPLAN DEU in Sachsen vorgesehen?

Nein. Sofern die Willensbildung bei Umsetzungsprozessen noch nicht abgeschlossen ist, unterliegt der jeweilige Umsetzungs- bzw. Planungsstand ohnehin der exekutiven Eigenverantwortung.

Frage 4.7.:

Inwieweit hat der Freistaat Sachsen ein Mitspracherecht bei der Umsetzung des OPLAN DEU, insbesondere hinsichtlich möglicher Truppenstationierungen oder infrastruktureller Maßnahmen?

Im Rahmen der Sitzungen der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/ Zivil-Militärische Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) können sich die Länder zu Fragen, die den OPLAN DEU betreffen, einbringen. Über die fachlich verantwortlichen zivilen Stellen der Länder erfolgt zudem eine ebenenübergreifende Kommunikation im Hinblick

auf mögliche Umsetzungsmaßnahmen aus dem OPLAN DEU über das Landeskommando Sachsen z. B. mit dem Operativen Führungskommando und anderen Bundeswehrdienststellen.

Im Übrigen werden Zivilschutzaufgaben im Rahmen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz durch die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt, siehe § 2 Absatz 1 Satz 1 ZSKG.

Bei Truppenstationierungen handelt es sich um militärische Maßnahmen. Diesbezüglich wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Truppenstationierungen sind Teil von militärischen Planungen und fallen damit in den Zuständigkeitsbereich des Bundes für die Verteidigung, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr.1 GG und Artikel 87a GG.

Etwaige Mitspracherechte werden grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Landeskompetenzen (Länderbeteiligung im Gesetzgebungsverfahren/Beteiligungen im Rahmen von Bund-Länder-Abstimmungen) wahrgenommen.

Frage 4.8.:

Welche Mindestkriterien sollen für die Erklärung einer hybriden Bedrohungslage durch welche Akteure vorliegen?

Gemäß Antwort der Bundesregierung (BT-DS 12/1231) bezeichnen hybride Bedrohungen koordinierte, illegitime Handlungen staatlicher und staatlich gelenkter Akteure zur Durchsetzung eigener Interessen zum Nachteil eines anderen Staates, die außerhalb des Rahmens eines konventionellen militärischen Angriffs bleiben.

Sofern die (hybride) Bedrohungslage zu einem Fall des äußeren Notstandes nach Artikel 80a Absatz 1 GG (Spannungsfall) führt, stellt der Bundestag den Eintritt eines Spannungsfalles mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen fest. Die Einschätzung für eine hybride Bedrohungslage, welche das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland betrifft, erfolgt durch den Bund. Insofern obliegt es nicht der Sächsischen Staatsregierung, hierfür Mindestkriterien festzulegen.

Frage 4.9.:

Bis zu welchem Sachverhalt soll persönliche oder öffentlich geäußerte Kritik an den Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierung, der Behörden, der Bundeswehr, verbündeter Staaten und ausländischer Organisationen möglich und legal bleiben, ehe diese künftig als „hybrider Angriff“ im Sinne des OPLAN DEU eingestuft werden können?

Persönlich oder öffentlich geäußerte Kritik an Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierung ist grundsätzlich von der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit gedeckt.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 4.10.:

Welche bisher legalen Tatbestände und Handlungen von Einzelpersonen oder wirtschaftlichen Akteuren könnten künftig als hybride Angriffe betrachtet werden?

Hybride Akteure nutzen jedes geeignete Mittel, um ihre Ziele durchzusetzen. Dazu gehören sowohl legale als auch illegale Instrumente, die Bandbreite illegitimer Einflussnahme ist sehr vielfältig, z. B. durch Desinformation, Cyberangriffe, Spionage/Sabotage, Investitionen in Schlüsselindustrien, Steuerung von Migrationsströmen, Vereinen, Kulturinstituten oder Städtepartnerschaften. Inwieweit es sich hierbei um ein strafbewehrtes bzw. nicht-strafbewehrtes Vorgehen handelt, muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt und kann nicht pauschal festgestellt werden.

Frage 4.11.:

Wie beurteilt die Sächsische Staatsregierung die Nennung und Problematisierung von Protestbewegungen bei der Durchsetzung von Truppenbewegungen im Grünbuch 4.0 hinsichtlich möglicher Repressionen im Kriegs- und Spannungsfall?

Von der Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 5.) abgesehen, da die Staatsregierung hier zu einer Bewertung angehalten wird.

Frage 4.12.:

In welchem Umfang ist eine systematische Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten mit Polizei und Zivilschutz im Rahmen des OPLAN DEU vorgesehen? Wie bewertet die Staatsregierung diese im Hinblick auf die deutsche Vergangenheit?

Die Zivil-Militärische Zusammenarbeit ist ein Bestandteil der Zivilen Verteidigung und trägt damit zur Gesamtverteidigung bei. Sie beschreibt unter anderem das Zusammenwirken von staatlichen oder nichtstaatlichen zivilen Organisationen mit den Streitkräften im Bereich der Bündnis- und Landesverteidigung. Weitere Einzelheiten sind dem „Grünbuch“ unter <https://zoes-bund.de/publikationen/gruenbuch-zmz/> (zuletzt aufgerufen am 16. September 2025) zu entnehmen. Die Zusammenarbeit erfolgt hierbei im Rahmen der jeweiligen grundlegenden Aufgabenzuweisung, gesetzlichen Befugnisse sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Historische Bezüge sind keine Handlungsgrundlage.

Frage 4.13.:

In welchem Umfang ist eine vermehrte Nutzung von KI und innovativer Überwachungstechnologie auch gegenüber Kritikern von Maßnahmen der Politik, Behörden und Militär bei der Bekämpfung „hybrider Bedrohungen“ vorgesehen?

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

Frage 4.14.:

Wo sieht die Sächsische Staatsregierung bei Frage 4.17. die Grenzen solcher Maßnahmen?

Es wird davon ausgegangen, dass Bezug auf die vorangegangene Frage 4.13. genommen werden soll.

Unter dieser Voraussetzung wird wie folgt geantwortet:

Die inzidente Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist Bestandteil jedes verwaltungsmäßigen Handelns.

5. Außenpolitische Implikationen und diplomatische Initiativen

Frage 5.1.:

Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen des OPLAN DEU auf die sicherheitspolitische Lage in Europa, insbesondere im Hinblick auf die Spannungen mit Russland?

Allgemein wird auf die Antwort auf die Frage 1.1. Bezug genommen.

Im Übrigen wird die Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 5.) abgelehnt, da die Frage auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat.

Frage 5.2.:

Welche Initiativen hat der Freistaat zur Förderung diplomatischer Maßnahmen eingeleitet, um Spannungen abzubauen und den sicherheitspolitischen Dialog zwischen Deutschland, der NATO und Russland zu stärken? Plant die Staatsregierung dahingehend Initiativen aktiver Entspannungspolitik im Bundesrat oder anderen Gremien?

Diplomatische Maßnahmen und Initiativen zur Entspannungspolitik sind originäre Aufgaben des Bundes. Der sächsische Ministerpräsident spricht sich überdies regelmäßig für eine Beendigung des russischen Angriffskrieges auf dem Verhandlungsweg aus.

Von der Beantwortung der zweiten Teilfrage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

Frage 5.3.:

Welche Rollen spielen diesbezüglich sächsische Kultureinrichtungen bzw. welche Maßnahmen sind dabei angedacht?

Die Kultureinrichtungen im Freistaat entscheiden frei über ihre programmatische Ausrichtung im Rahmen des grundgesetzlichen Rechts auf Kunstfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1). Kunst und Kultur im Freistaat kann somit nicht ein vorab festgelegter Teil diplomatischer und sicherheitspolitischer Initiativen sein.

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 5.4.:

Inwieweit werden Friedens- und Konfliktforschungseinrichtungen in Sachsen in die Analyse sicherheitspolitischer Entwicklungen eingebunden, und gibt es Bestrebungen, wissenschaftliche Expertise stärker in politische Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen?

Frage 5.5.:

Um welche Einrichtungen handelt es sich im Einzelnen, aufgeschlüsselt nach Zahlungen aus Finanzierungsquellen, Geldgebern, Ländern?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 5.4. und 5.5.:

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass Friedens- und Konfliktforschungseinrichtungen in Sachsen systematisch in die Analyse sicherheitspolitischer Entwicklungen eingebunden werden. Hinsichtlich der Frage, ob Bestrebungen bestehen, wissenschaftliche Expertise stärker in politische Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen, wird von einer Beantwortung abgesehen. Die Frage ist auf eine Bewertung gerichtet, die die Staatsregierung bisher nicht getroffen hat. Zur Abgabe einer solchen Bewertung ist die Staatsregierung nicht verpflichtet (siehe Ziffer 5. der Vorbemerkung).

6. Gesundheitswesen, medizinische Versorgung und Einbindung des Sektors in den OPLAN DEU

Frage 6.1.:

Inwieweit sieht der OPLAN DEU eine strategische Einbindung von Krankenhäusern, medizinischen Versorgungszentren und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Freistaat Sachsen vor? (Bitte nach Regionen und Einrichtungen ordnen.)

Frage 6.2.:

Welche sächsischen Krankenhäuser wurden bereits diesbezüglich vom Bund, der Landesregierung oder von der Bundeswehr im Rahmen des OPLAN DEU kontaktiert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 6.1. und 6.2.:

Im Sinne der Fragestellungen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 6.3.:

Welche Vorgaben oder Planungen zur Vorhaltung medizinischer Ressourcen und psychosozialer Begleitung (z. B. Notfallbetten, Medikamente, Personalreserven, Reha- und psychosoziale Einrichtungen) bestehen für den Spannungs- oder Verteidigungsfall in Sachsen?

Im Spannungs- und Verteidigungsfall sind Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit ein Bestandteil des Zivilschutzes, siehe §§ 21 ff. ZSKG. Insofern sind die sanitätsbezogenen Planungen im Katastrophenschutz durch die zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden (BRKB) auch gleichzeitig für Zivilschutzfälle vorgesehen.

Gemäß § 23 ZSKG stellt der Bund den Ländern für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Auf dieses können die Länder auch zu Friedenszeiten im Rahmen des Katastrophenschutzes bei Bedarf zusätzlich zurückgreifen. Für die Versorgung von traumatisch-thermisch Verletzten bevorrätet der Bund deutschlandweit Sanitätsmaterialpakete mit Arzneimitteln und Medizinprodukten

an Krankenhausapotheken und anderen Lagerorten, so auch an Krankenhäusern in Sachsen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage hat der Bund die bestehende Sanitätsmaterialbevorratung zur gesundheitlichen Vorsorge der Bevölkerung im Verteidigungsfall für bisher konventionelle Lagen auf chemische Gefahrenlagen ausgeweitet und im Rahmen der UEFA EURO 2024 in ausgewählten Bundesländern, u. a. in Sachsen, Sanitätsmaterialpakete für chemische Gefahrenlagen (SanMat SpezP-C) aufgebaut. Diese stehen den Ländern auch im Bereich des Katastrophenschutzes zusätzlich zur Verfügung, siehe § 23 Absatz 1 ZSKG. Das Ziel ist eine schnellstmögliche Erstversorgung betroffener Personen bei MANV-C im Zivil- und Katastrophenschutz sowohl präklinisch (insbesondere Autoinjektoren) als auch zur weiterführenden klinischen Therapie (insbesondere Ampullen). Die SanMat SpezP-C kommen seitens des Bundes im Zivilschutzfall, seitens der Länder im Rahmen der Amts- bzw. Katastrophenhilfe sowie innerhalb eines Landes durch Krankenhäuser, Rettungsdienste und Katastrophenschutz ergänzend zu eigenen Arzneimitteln und Medizinprodukten zum Einsatz.

Frage 6.4.:

Welche Aufgaben sind im Rahmen des OPLAN DEU für die Gesundheitsämter und den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Sachsen vorgesehen?

Frage 6.5.:

Welche sächsischen Universitätskliniken und andere medizinische Einrichtungen sind in gesamtstaatliche Verteidigungsplanungen eingebunden, und falls ja, in welchem Umfang?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 6.4. und 6.5.:

Im Sinne der Fragestellungen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 6.6.:

Inwieweit ist der Rettungsdienst – insbesondere in ländlichen Räumen Sachsens – in Abstimmungen mit der Bundeswehr einbezogen? (Bitte konkrete Angaben zu Maßnahmen, Regionen, Zuständigkeit, Zusammenarbeit Landes-/kommunale Ebene.)

Der Freistaat Sachsen ist nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 SächsBRKG Aufgabenträger für den Luftrettungsdienst. Eine Einbindung in Abstimmungen mit der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgabe gab es bislang nicht. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des SMI und der Landesdirektion Sachsen als oberste bzw. obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im Bereich des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier im Hinblick auf die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, als Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst der Fall, denn die Frage nach der Einbindung in Abstimmungen mit der Bundeswehr betrifft Sachverhalte, die von den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Frage 6.7.:

Welche Szenarien eines möglichen „Massenanfalls von Verletzten“ (MANV) wurden im Rahmen von Übungen oder Planungen auf Landesebene berücksichtigt und welche Szenarien stehen für die Berücksichtigung noch aus?

Soweit die Fragestellung auf Szenarien eines MANV im Rahmen von Übungen auf Landesebene eingeht, wird Folgendes ausgeführt:

Als „Übungen auf Landesebene“ werden die Landeskatastrophenschutzübungen (LKSÜ) gewertet. Hier handelt es sich um Vollübungen gemäß § 13 SächsBRKG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 SächsKatSVO. Danach fanden zuletzt folgende LKSÜ mit einem MANV-Bezug statt:

Jahr	Übungsthema/Szenario	LKSÜ
2019	Bahnunfall	„Schöna 2019“
2012	Flugzeugunfall	„BARBARA 2012“
2008	Flugzeugunfall	„Lilienthal 2008“
2005	MANV (WM 2006)	„TRIADE 2005“
2000	Zugunglück	„Westsachsen 2000“

Frage 6.8.:

Gibt es Notfallpläne zur Sicherstellung psychologischer Versorgung der Bevölkerung im Fall großflächiger hybrider Angriffe oder Eskalationen?

Gesonderte Notfallpläne im Sinne der Frage werden zur Sicherstellung psychologischer Versorgung der Bevölkerung im Fall großflächiger hybrider Angriffe oder Eskalationen nicht erstellt. Jedoch werden in Zuständigkeit der unteren BRKB sogenannte Besondere Alarm- und Einsatzpläne für einen Massenanfall von Verletzten (MANV-Plan) aufgestellt, die u. a. Betreuungsaufgaben für Betroffene beinhalten. Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene ist dabei als Versorgungskette zu verstehen, an deren Anfang die Psychosoziale Akuthilfe, die durch Kriseninterventions- und Notfallseelsorgeteams sichergestellt wird, steht. Ziel deren Maßnahmen ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und die Weitervermittlung in das soziale Netz der Betroffenen bzw. in weiterführende Hilfe. Je nach Art des auslösenden Ereignisses gibt es verschiedene weiterführende Unterstützungsstrukturen. Beispielhaft genannt seien hier psychosoziale Bera-

tungsstellen, Traumaambulanzen (vgl. § 31 des Sozialgesetzbuches [SGB] XIV) und niedergelassene Psychotherapeuten. Die Koordination der verschiedenen weiterführenden Hilfsangebote bei großen Schadensereignissen übernehmen in Sachsen die Sächsische Opferbeauftragte oder kommunale Strukturen. Im Freistaat Sachsen werden entsprechende personelle und materielle Ressourcen für Aufgaben des Bevölkerungsschutzes vorgehalten (strukturmäßige Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes), die im Bedarfsfall über die vorgenannten Gefahrenabwehrplanungen aktiviert werden können. Die gesetzliche Verankerung der Psychosozialen Akuthilfe findet sich in § 38 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 SächsBRKG.

Frage 6.9.:

Gibt es Planungen zur Vorhaltung bzw. Bevorratung wichtiger Impfstoffe, Antibiotika, Jod-Tabletten und medizinischer Ausrüstung in Sachsen?

Durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erfolgt aktuell eine Abfrage bei der Krankenhausgesellschaft Sachsen, mit welcher die Bedarfe der Krankenhäuser für ein Pandemiereservelager festgestellt werden sollen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Die Staatsregierung bevorratet ca. 600 kg Wirkstoffpulver für die Herstellung antiviraler Arzneimittel für den Fall einer Influenza-Pandemie. Darüber hinaus existieren Verträge mit Impfstoffherstellern zur Bereitstellung von Impfstoffen im Falle einer Influenza-Pandemie. Darüber hinaus wird durch den Bund Pockenimpfstoff bevorratet.

Hinsichtlich der Bevorratung von Sanitätsmaterial wird auf die Antwort auf die Frage 6.3. verwiesen.

Weiterhin werden in Sachsen in Umsetzung der Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ (BANz AT 04. Januar 2016 B4) Jodtabletten für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie für Schwangere im Rahmen des Katastrophenschutzes bevorratet. Die Durchführung der Jodblockade ist nur bei einer Freisetzung großer Mengen radioaktiven Jods sinnvoll. Daher kommt diese Maßnahme nur bei einem Unfall in einem Kernkraftwerk im Leistungsbetrieb in Betracht. Nähere Informationen finden sich unter <https://www.jodblockade.de/> (zuletzt aufgerufen am 16. September 2025).

Die Jodtabletten sind im Jahr 2022 den unteren BRKB übergeben worden. Diese entscheiden darüber, welches Verteilungs- bzw. Lagerungsmodell unter Berücksichtigung des maximalen Verteil-Zeitraums von zwölf Stunden zur Anwendung kommt (zentrale Lagerung der Jodtabletten bei der unteren BRKB oder dezentrale Lagerung mittels Vorverteilung an die Gemeinden/Stadtbezirke). Des Weiteren haben die unteren BRKB Pläne zur Verteilung und Ausgabe der Jodtabletten unter Berücksichtigung ihres gewählten Verteilungs- bzw. Lagerungsmodells und unter Mitwirkung der Gemeinden (Einrichtung von Ausgabestellen) aufzustellen.

Frage 6.10.:

Mit welchen Ergebnissen sind Interessenvertretungen wie die Sächsische Landesapothekerkammer und der Sächsische Apothekerverband in Notfallplanungen eingebunden?

Frage 6.11.:

Mit welchen Ergebnissen sind zivile Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz oder Behörden wie das Technische Hilfswerk in Notfallplanungen eingebunden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 6.10. und 6.11.:

Es ist nicht eindeutig, welche Notfallplanungen im Sinne der Fragestellung gemeint sind. Notfallplanungen obliegen zunächst grundsätzlich den jeweiligen Betreibern und Eigentümern kritischer Infrastrukturen. Im Bevölkerungsschutz gibt es zudem Konzepte zur Notfallvorsorge. Notfallvorsorgekonzepte sind z. B. die Allgemeine Notfallvorsorge, die Notfallvorsorge zur Wassersicherstellung, die Sanitätsmaterialbevorratung und die Krankenhaus-Alarm- und Einsatzplanung. Unter Beachtung der Überschrift zum Fragenkatalog Ziffer 6. „Gesundheitswesen, medizinische Versorgung und Einbindung des Sektors in den OPLAN DEU“ wird hier zu den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser ausgeführt:

Gemäß § 56 SächsBRKG sind für bestimmte Krankenhäuser Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und u. a. mit der zuständigen unteren BRKB abzustimmen. In diesem Zusammenhang hat die Sächsische Landesapothekerkammer der zuständigen unteren BRKB bestimmte Daten zu übermitteln. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Abstimmung der Alarm- und Einsatzpläne eine Einbindung der jeweils erforderlichen Interessenvertretungen. Sofern im Rahmen der Aufstellung dieser Pläne für Fälle des MANV oder für Katastrophenlagen die Einbindung von Hilfsorganisationen als Mitwirkende im Katastrophenschutz oder des Technische Hilfswerk (THW) im Rahmen der Amtshilfe erforderlich wird, erfolgt dies durch die unteren BRKB als Aufgabenträger für den Katastrophenschutz. Dementsprechend sieht § 56 Absatz1 Satz 6 SächsBRKG für die Zusammenarbeit mit anderen Mitwirkenden im Katastrophenschutz die Teilnahme an Übungen der BRKB vor.

Allgemein gilt, dass im Rahmen des sogenannten Doppelnutzens Maßnahmen des Katastrophenschutzes auch gleich solche des Zivilschutzes sind. Im Katastrophenschutz sind die unteren BRKB gehalten, bei Bedarf Besondere Alarm- und Einsatzpläne (BAEP) zu erstellen. In Abhängigkeit des zugrundeliegenden Schadensszenarios werden die betreffenden Akteure wie Hilfsorganisationen als Mitwirkende im Katastrophenschutz, das THW, die Bundeswehr und Bundespolizei in den jeweiligen BAEP eingebunden.

Frage 6.12.:

Welche landesseitigen Notfallpläne für die Übernahme von Aufgaben von Bundeswehrkrankenhäuser durch zivile Einrichtungen existieren?

In Sachsen gibt es keine Bundeswehrkrankenhäuser, entsprechend gibt es seitens der Staatsregierung keine Notfallpläne zur Übernahme durch zivile Einrichtungen hierzu. Hinsichtlich des Begriffs Notfallpläne wird ergänzend auf die Antwort auf die Frage 6.10. verwiesen.

Frage 6.13.:

Inwiefern können sich alle medizinischen Angestellten oder Ärzte auf die „Frankfurter Erklärung“ berufen, um ihr Recht geltend zu machen, kriegsmedizinische Vorbereitungsmaßnahmen abzulehnen und sich nicht daran zu beteiligen?

Die sog. „Frankfurter Erklärung“ vom 8. Mai 1982 der deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs (IPPNW) ist eine persönliche Willenserklärung, alle kriegsmedizinischen (Vorbereitungs-)Maßnahmen abzulehnen und sich daran nicht zu beteiligen. Sie ist von jeder einzelnen Person innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens unter Abwägung der auf humanitären und ärztlichen Motiven gegründeten Ablehnung eines (Atom-)Krieges und der Notwendigkeit bei Notfällen aber auch im Falle eines Krieges Menschen Hilfe zu leisten, zu treffen.

Frage 6.14.:

Ist generell auszuschließen, dass im Rahmen des Operationsplans für sächsische Zivilisten, Soldaten, Personen im Zivilschutz oder Angestellte im Gesundheitswesen eine ggf. erneute Impfpflicht oder Pflicht zu medizinischen Zwangsmaßnahmen eintreten kann?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen. Im Übrigen wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

7. Eingriffe in Freiheitsrechte, Eigentumsschutz, Enteignung

Frage 7.1.:

Warum und für welche Anwendungsfälle zieht der Staat rechtliche Grundlagen für etwaige Eingriffe in das Eigentum sächsischer Bürger im Spannungs- oder Verteidigungsfall im Kontext des OPLAN DEU in Betracht?

Frage 7.2.:

Welche Anpassungen von rechtlichen Grundlagen sind diesbezüglich vorgesehen? (Bitte vollständig und konkret benennen.)

Frage 7.3.:

Welche Verfahren sind vorgesehen, um Privateigentum – z. B. Fahrzeuge, Immobilien oder Flächen – zur militärischen Nutzung kurz-, länger- oder langfristig heranzuziehen?

Frage 7.4.:

Ist eine Entschädigung zu Punkt 7.3. vorgesehen und falls ja, wie wird diese berechnet und umgesetzt? Auf welcher rechtlichen Grundlage sollen Entschädigungen, Befristungen und Rückgaben erfolgen?

Frage 7.5.:

Wird eine durch einen kriegerischen Konflikt entstandene Inflation bei Entschädigungen ebenfalls berücksichtigt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 7.1. bis 7.5.:

Im Sinne der Fragestellungen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Im Übrigen wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Der Bund ist Verfasser des OPLAN DEU im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verteidigung, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG. Mithin unterfällt dieser Zuständigkeit auch die Prüfung im Sinne der Fragestellung zu 7.1.

Frage 7.6.:

Welche Lager- oder Notfalllisten bestehen für strategisch relevante Privateigentümer (z. B. Tankstellenbetreiber, Logistikunternehmen) im Freistaat Sachsen oder sind bis wann geplant und wurden/werden von wem erstellt?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 7.7. :

Welche Planungen existieren im Hinblick auf den möglichen staatlichen Zugriff auf digitale Infrastruktur in Privatbesitz, etwa Server, Satellitenverbindungen oder Kommunikationsnetze?

Es sind keine rechtlichen Grundlagen für derartige Eingriffe vorhanden.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 7.8.:

Unter welchen Voraussetzungen kann im Rahmen des OPLAN DEU auf Wohnraum von Privatpersonen zugegriffen werden, z. B. zur Unterbringung von Truppenteilen?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Darüber hinaus sind allgemeine Rechtsgrundlagen, die den Zugriff auf Wohnraum von Privatpersonen, z. B. zur Unterbringung von Truppenteilen, erlauben würden, nicht bekannt.

Frage 7.9.:

Welche Meldepflichten für Unternehmen oder Privatpersonen bezüglich vorhandener Ressourcen (Fahrzeuge, Generatoren, Lagerräume) sind im Kontext des OPLAN DEU geplant?

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Der Bund ist Verfasser des OPLAN DEU im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verteidigung, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG. Mithin unterfällt diesem auch die Zuständigkeit für die Prüfung und Planung etwaiger im gesamten Bundesgebiet geltender Meldepflichten im Sinne der Fragestellung.

Frage 7.10.:

Welche verwaltungsrechtlichen Verfahren sind vorgesehen, wenn Bürger gegen Maßnahmen des OPLAN DEU Widerspruch einlegen?

Sofern es sich bei Maßnahmen des OPLAN DEU um Verwaltungsakte oder Allgemeinverfügungen handelt, können gegen diese die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (u. a. Widerspruch gemäß §§ 68 ff. VwVfG/Anfechtungsklage nach § 42

Absatz 1 VwGO/ggf. Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG) eingelegt werden.

Frage 7.11.:

In welcher Form verpflichtet sich die Sächsische Staatsregierung - als Konsequenz aus der Corona-Zeit - künftig im Operationsplan freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht zu wiederholen?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Umsetzung des OPLAN erforderlich werden. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

8. Dienstpflicht, Reservistenwesen und Personalmobilisierung

Frage 8.1.:

In welchem Verhältnis steht die Diskussion um eine allgemeine Dienstpflicht zu den Planungen des OPLAN DEU?

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine allgemeine (zivile) Dienstpflicht im Zusammenhang mit den Planungen des OPLAN DEU steht. Im Übrigen wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen, da diese Thematik in den verfassungsrechtlichen Prüfungsbereich des Bundes im Hinblick auf eine dafür erforderliche Grundgesetzänderung fällt.

Frage 8.2.:

Zielen Bund und Land daher auf die Beschleunigung der Einführung oder Neugestaltung einer Dienstpflicht für den zivilen Bereich (z. B. Katastrophenschutz, medizinische Versorgung, Pflege, THW)?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 8.1. verwiesen.

Frage 8.3.:

Wie viele verfügbare Reservisten mit Wohnsitz im Freistaat Sachsen sind derzeit in die Planungen des Territorialen Führungskommandos eingebunden?

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Fragen zu Reservisten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes für den Aufgabenbereich der Verteidigung, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 und 87a GG.

Im Übrigen wurde das Territoriale Führungskommando zum 31. März 2025 außer Dienst gestellt. Seine Aufgaben wurden teilweise in das neue Operative Führungskommando überführt.

Frage 8.4.:

Welche Grundsätze gelten bei Einberufungen? (Bitte gesondert auflisten nach Männern, Frauen, sowie nichtdeutschen Staatsbürgern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus.) Sofern Unterschiede bestehen, wird um eine Begründung gebeten.

Frage 8.5.:

Gibt es aktuell bereits Vollausrüstung für Reservisten im Freistaat Sachsen? (Wenn ja, bitte entsprechend angeben)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 8.4. und 8.5.:

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Fragen zu Einberufungen und zur Reservistenausstattung fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes für den Aufgabenbereich der Verteidigung, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr.1 und Artikel 87a GG. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse zu Grundsätzen der Einberufung und zur Vollausrüstung von Reservisten vor.

Frage 8.6.:

Welche Maßnahmen sind geplant, um die sächsische Bevölkerung über mögliche Verpflichtungen im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu informieren?

Aus der Fragestellung ist nicht eindeutig erkennbar, um welche Verpflichtungen es sich hier handeln soll.

Allgemein kann ausgeführt werden, dass der Bund zur Information der Bevölkerung grundsätzlich das für die Warnung der Bevölkerung zur Verfügung stehende Modulare Warnsystem (MoWaS) nutzen kann. Hierüber können verschiedene Warnmittel angesteuert werden, um bestimmte Informationen im Verteidigungsfall oder auch im Zivilschutzfall an die Bevölkerung zu bringen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Informationen zu möglichen Verpflichtungen im Spannungs- und Verteidigungsfall gehören zum Verantwortungsbereich des Bundes im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verteidigung bzw. im Kontext der Feststellung des Spannungs- und Verteidigungsfalles und der damit verbundenen Rechtsfolgen, siehe Artikel 115a GG und Artikel 80a GG.

Hinsichtlich eventueller Planungen durch den Freistaat Sachsen wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

Frage 8.7.:

Welche Pläne gibt es, Personen mit Schlüsselqualifikationen in kritischen Infrastrukturen (z. B. Energie, IT, Gesundheit) per Anordnung zur Arbeitsaufnahme zu verpflichten?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse bzw. Informationen zu einer Verpflichtung von Personen vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Für den Bereich des Freistaates Sachsen wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen. Die Frage berührt den Bereich der Arbeits- und Einsatzplanung in kritischen Infrastrukturen und damit den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Staatsregierung.

Frage 8.8.:

Inwiefern wird geprüft, inwieweit sächsische Schulen, Hochschulen oder Ausbildungseinrichtungen für „Dienstpflichtformate“ genutzt werden sollen?

Aus der Fragestellung wird nicht ersichtlich, was mit „Dienstpflichtformate“ gemeint ist. Sofern sich die Frage darauf bezieht, ob Personal an Lehreinrichtungen durch den Dienstherrn zu Diensten im Kontext der Verteidigung herangezogen werden soll, wird mitgeteilt, dass seitens des Freistaates Sachsen nicht geprüft wird, ob Hochschulen für „Dienstpflichtformate“ genutzt werden sollen.

Frage 8.9.:

Gibt es Überlegungen, im Rahmen des OPLAN DEU eine „zivile Reserve“ aufzubauen, und wenn ja, wie soll diese strukturiert werden?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 8.10.:

Welche Altersgruppen sollen bei einer Dienstpflicht besonders adressiert werden, und auf welcher Grundlage erfolgt die Auswahl?

Auch bezüglich der Einzelheiten einer möglichen allgemeinen Dienstpflicht wird auf die Antwort auf die Frage 8.1. verwiesen.

Frage 8.11.:

Gibt es pädagogische oder gesellschaftliche Begleitkonzepte zur Einbettung einer zivilen Dienstpflicht in Schul- oder Ausbildungskontexte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8.1. verwiesen. Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 8.12.:

Schließen bestehende medizinische Bescheinigungen von Untauglichkeit zur Ableistung des Wehrdienstes oder in der Vergangenheit abgeleistete Wehrdienstverweigerungen eine Einberufung zu militärischen Zwecken (auch im Sanitäts- oder Unterstützungsdienst) im Rahmen des OPLAN DEU aus?

Frage 8.13.:

Soll eine Wehrpflicht im Operationsplan auch für Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung nicht vollständig ausgeschlossen sein? (Wenn ja, gilt dies auch unterhalb des Grades einer Schwerbehinderung?)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 8.12. und 8.13.:

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Fragen zum Wehrdienst fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundes, siehe Artikel 12a GG. Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 8.14.:

In welcher Weise werden bei Dienstpflichtformaten familiäre, gesundheitliche, wirtschaftliche oder soziale Belastungen berücksichtigt?

Aus der Fragestellung wird nicht ersichtlich, was mit „Dienstpflichtformate“ gemeint ist. Ergänzend wird auch im Hinblick auf Einzelheiten einer möglichen zivilen Dienstpflicht auf die Antwort auf die Frage 8.1. verwiesen.

9. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Informationspolitik**Frage 9.1.:**

Welche Informationsstrategien verfolgt die Staatsregierung zur Aufklärung der sächsischen Bevölkerung über die Konsequenzen und Auswirkungen des OPLAN DEU?

Der OPLAN DEU ist ein militärischer Plan. Es obliegt dem Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verteidigung und den Zivilschutz (Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG) die Bevölkerung aufzuklären, soweit die Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen. Sofern der Staatsregierung Informationen vorliegen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen und für die Bevölkerung bedeutsam sein können, werden diese in geeigneter Form anlassbezogen veröffentlicht.

Frage 9.2.:

In welchem Umfang werden zivilgesellschaftliche Organisationen (z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine, Bürgerinitiativen) in die Informations- und Kommunikationsstrategien der Staatsregierung im Kontext des OPLAN DEU eingebunden?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 9.1. verwiesen. Eine Einbindung erfolgt anlass- und bedarfsbezogen.

Frage 9.3.:

Welche Rolle spielen öffentliche-rechtliche und private Medien bei der Krisenkommunikation im Ernstfall? Sind Beschränkungen bei den Verbreitungsmöglichkeiten vorgesehen, wenn ja welche ganz konkret?

Öffentlich-rechtliche und private Medien übernehmen im Krisenfall eine zentrale Rolle in der Krisenkommunikation, da sie als kritische Infrastruktur maßgeblich zur Warnung und Information der Bevölkerung beitragen.

Über die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Wahl des Kommunikationsmittels wird immer anlassbezogen entschieden.

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach den §§ 26 ff. Medienstaatsvertrag (MStV) und des Mitteldeutschen Rundfunks gemäß §§ 6, 8 MDR-Staatsvertrag besteht darin, die Öffentlichkeit unabhängig, sachlich und umfassend zu informieren und zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung beizutragen; dieser Auftrag gilt unverändert auch in Krisenfällen. Private Rundfunkanbieter sind nach §§ 51, 59 MStV und dem Sächsischen Privatrundfunkgesetz verpflichtet, eine objektive und ausgewogene Berichterstattung sicherzustellen, die politische, gesellschaftliche und regionale Vielfalt

berücksichtigt. Auch die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, indem sie Nachrichten beschafft, verbreitet und auf ihre Wahrheit hin prüft (§§ 3, 5 Sächsisches Gesetz über die Presse).

In Katastrophenfällen und bei erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung müssen Rundfunkveranstalter amtliche Verlautbarungen unverzüglich und angemessen senden, wobei öffentlich-rechtliche Anbieter wie der MDR zusätzlich unentgeltlich barrierefreie Sendezeit bereitstellen. Damit gewährleisten die Medien sowohl die zeitgerechte Information der Bevölkerung als auch die Herstellung von Öffentlichkeit im Krisenfall.

Frage 9.4.:

Inwieweit wurden oder werden Dialogformate mit Bürgerinnen und Bürgern angeboten, etwa Bürgerforen, digitale Beteiligungsplattformen oder Informationsveranstaltungen? Wird dabei barrierefreie Kommunikation angeboten?

Diese Form der Beteiligung ist möglich und wird anlassbezogen angeboten.

Frage 9.5.:

Ist geplant, vermeintliche oder tatsächliche Desinformationskampagnen in Bezug auf den OPLAN DEU systematisch zu erfassen? Wie wird Desinformation definiert? Sind Gegenstrategien bereits vorhanden oder werden sie entwickelt, wenn ja, welche und durch wen?

In Bezug auf die 1. und 3. Teilfrage ergeht folgende Antwort: Grundsätzlich erfolgt eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte und systematische Informationsverarbeitung. Dies umfasst auch die aktive Beschaffung und Bewertung von Sachverhalten. Im Freistaat Sachsen ist ein ressortübergreifender Informationsaustausch gewährleistet. Das BMI ist für die Bund-Länder-übergreifende Koordinierung und Bündelung von Erkenntnissen verantwortlich. Das quantitative Aufkommen ist bislang eher gering, daher erfolgt mangels Bedarf keine statistische Erfassung, die speziell auf den OPLAN DEU ausgerichtet ist. Weitergehende Planungen seitens der Staatsregierung sind nicht vorhanden, insofern wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

In Bezug auf die 2. Teilfrage wird wie folgt ausgeführt: Desinformation ist die Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, um Einzelpersonen, Gruppen oder die öffentliche Meinung als Ganzes zu beeinflussen. Eine Desinformation liegt vor, wenn sie nach objektiven Maßstäben inhaltlich unzutreffend ist, der Urheber dies weiß und sie dennoch mit dem Ziel der Beeinflussung verwendet. Gleiches gilt für das Verschweigen wesentlicher Teile einer Information. Desinformationsaktivitäten sollen Emotionen, Wahrnehmungen und Einstellungen verändern. Sie sind ein klassisches Instrument fremder Nachrichtendienste. Diese unterstützen damit ihre Regierungen beim Ausbau der politischen, wirtschaftlichen oder strategischen Positionen sowie der internationalen Reputation (Quelle: Website Bundesamt für Verfassungsschutz).

Frage 9.6.:

Welche Rolle spielen sächsische Bildungsinstitutionen (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Landeszentrale für politische Bildung) bei der Vermittlung von sicherheitspolitischer Resilienz?

Laut § 1 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) „unterrichtet und erzieht (die Schule) junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen“, vermittelt dabei „Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt ...“ und „ermutigt die Schüler, sich mit Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, mit Politik, Wirtschaft, Umwelt und Kultur auseinanderzusetzen“.

Um die Schulen dabei zu unterstützen, diesen Erziehungs- und Bildungsauftrag kompetent, zielgruppenspezifisch und lebensweltlich umzusetzen, kooperiert das Staatsministerium für Kultus (SMK) mit verschiedenen staatlichen Institutionen und Strukturen, wie z. B. den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und auch der Bundeswehr.

Die Ziele der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr sind in der Vereinbarung zwischen dem SMK und dem Landeskommando Sachsen klar formuliert. So sollen die Schülerinnen und Schüler durch den Einsatz von Jugendoffizierinnen und Jugendoffizieren zur differenzierten Analyse von sicherheitspolitischen Fragestellungen befähigt werden sowie die Entstehung und Hintergründe internationaler Konflikte besser verstehen. Auch die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) und das Landesamt für Schule und Bildung sind Teile dieser Vereinbarung und stellen sich sicherheitspolitischen Fragen.

Die Schulen können nach § 3b SächsSchulG eigenständig und freiwillig entscheiden, ob und wie sie das Angebot der Jugendoffizierinnen und Jugendoffiziere in ihren Unterricht einbauen wollen. Neben der Bundeswehr können Schulen parallel auch Vertreter der Kirchen und Friedensinstitutionen einladen. Themen wie Sicherheits- und Friedenspolitik sind auch in den Lehrplänen verankert.

Es wird an dieser Stelle auf die Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 8/2513, 8/2514, 8/2515, 8/2516, 8/2517, 8/2518 und 8/2529 verwiesen.

Die SLpB warf nach Ausbruch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die Frage auf, etwa bei der sogenannten „Partnerkonferenz“ 2023, ob sicherheits-, friedens- und verteidigungspolitische Themen ein Desiderat der politischen Bildung sind – und ob sicherheitspolitische Resilienz in den kommenden Jahren ins Portfolio der politischen Bildung in Sachsen und Deutschland aufzunehmen sei. Diese Fragen wurden kontrovers diskutiert. Gleiches gilt – im Sinne des Beutelsbacher Konsens – auch für zahlreiche andere Diskussionen der Jahre 2022 bis 2025 zu aktuellen europapolitischen und internationalen Fragen, u. a. mit Vertretern unterschiedlicher Parteien, Professoren, Journalisten, Offizieren und Pazifisten. Dabei wurden auch Fragen der Verteidigungspolitik, der globalen Sicherheitsarchitektur und Fragen der gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit mehrperspektivisch verhandelt, nicht zuletzt aus politischer oder fachwissenschaftlicher Sicht mit Vertretern aus osteuropäischen Nachbarländern, deren Befindlichkeiten und politische Analyse sich durchaus markant von den Debatten in Sachsen unterscheiden. Ebenso wurde, beispielsweise in der schulspezifischen Online-Reihe „Was.Schule.Bewegt“, darüber gesprochen, wie die Kriege in der Ukraine oder in Nahost im Unterricht angemessen behandelt werden könnten.

Die im Kontext der Kriege erkennbaren Desinformationsstrategien sind Gegenstand medienpädagogischer Angebote der SLpB. Im Bereich des Publikationsangebots werden sicherheitspolitische Themen ebenfalls behandelt, etwa in den Büchern von:

- Herfried Münkler, Macht im Umbruch. Deutschlands Rolle in Europa und die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, Sonderausgabe für die Zentralen für politische Bildung, Berlin 2025, 432 S.,
- Sönke Neitzel, Die Bundeswehr. Von der Wiederbewaffnung bis zur Zeitenwende, Sonderausgabe für die Zentralen für politische Bildung, 2. Auflage, München 2025, 128 S.,
- Wilfried von Bredow, Kriege im 21. Jahrhundert. Wie heute militärische Konflikte geführt werden, Sonderausgabe der Zentralen für politische Bildung, Berlin 2024, 280 S.,
- Peter Rudolf, Welt im Alarmzustand. Die Wiederkehr nuklearer Abschreckung, Sonderausgabe für die Zentralen für politische Bildung, Bonn 2022, 144 S.,
- Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Ukraine. Kampf um Unabhängigkeit. Geschichte und Gegenwart, Sonderausgabe für die Zentralen für politische Bildung, Berlin 2023, 456 S.

Alle Angebote entsprechen dem Bildungs- und Informationsauftrag der SLpB.

Losgelöst vom sicherheitspolitischen Aspekt spielen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen eine wichtige Rolle beim Aufbau von Resilienz, da die Fähigkeit dazu bereits in Kindheit und Jugend erworben wird. Sie sind ein geschützter Raum, in dem die Grundlagen für die psychische Widerstandskraft gelegt und trainiert werden können.

Die Rolle sächsischer Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung im Kontext gesamtgesellschaftlicher Resilienzmaßnahmen besteht in der Umsetzung der im Sächsischen Bildungsplan verankerten Bildungsbereiche, insbesondere in der

- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen (z. B. Empathie, Konfliktlösungsstrategien),
- Stärkung von Problemlösefähigkeiten und Selbstwirksamkeit,
- Vermittlung von Alltagskompetenzen (z. B. Sicherheit im Straßenverkehr, gesunde Lebensführung),
- Aufbau interkultureller Kompetenzen und Toleranzförderung,
- Förderung von Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten zur Verständigung in Krisensituationen und
- Vermittlung altersgerechter Elemente der Sicherheits- und Präventionsbildung (z. B. Verhalten im Brandfall, kindgerechte Erste-Hilfe-Grundlagen, Verhalten bei Unwettern).

Diese Inhalte erfolgen stets pädagogisch angemessen mit dem Ziel, Kinder auf ein selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln in ihrem Lebensumfeld vorzubereiten. Die angestrebten Kompetenzen tragen mittelbar dazu bei, die gesellschaftliche Handlungsfähigkeit auch in Krisen- und Gefährdungslagen zu erhalten, und stärken somit die gesamtgesellschaftliche Resilienz.

Bestehende Programme zur Resilienzförderung in Kindertageseinrichtungen:

- Das Programm „Schatzsuche“ (Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.) verfolgt das Ziel, die psychische Gesundheit und Resilienz von Kindern im

Kita-Alter zu fördern. Im Mittelpunkt stehen die positive Wahrnehmung und Benennung individueller Stärken der Kinder, die Stärkung ihres Selbstwertgefühls sowie die Sensibilisierung der Eltern für die Ressourcen ihrer Kinder.

- Das Programm „Freunde“ (Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.) zielt darauf ab, die Lebenskompetenzen von Kindern im Kita- und Grundschulalter zu fördern. Es stärkt insbesondere Empathie, Konfliktlösungsfähigkeit, Selbstkontrolle und ein gesundheitsförderliches Verhalten. Grundlagen sind praxisorientierte Methoden für pädagogische Fachkräfte, ergänzt durch eine aktive Einbindung der Elternarbeit.

Die Vermittlung von Resilienz in Schulen erfolgt durch die Stärkung der psychischen Widerstandskraft der Schülerinnen und Schüler, um sie auf Herausforderungen und Krisen vorzubereiten. Dies geschieht durch die Förderung einer unterstützenden Lernumgebung, den Aufbau von Beziehungen, das Ermutigen zu eigenverantwortlichem Handeln und das Schaffen einer positiven Fehlerkultur. Konkrete Maßnahmen umfassen Programme wie „Safe Place“ zur Stressbewältigung oder Projekte wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, die Werte wie Solidarität und Respekt fördern.

So sollen Schulen ein unterstützendes und vertrauensvolles Umfeld fördern, in dem sich Schülerinnen und Schüler sicher fühlen und ihre psychische Belastbarkeit stärken können. Lehrkräfte können durch den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Lernenden das Gefühl der Zugehörigkeit und des Wohlbefindens stärken. Schülerinnen und Schüler sollten ermutigt werden, eigene Lösungen für Probleme zu finden, anstatt dass die Lehrkräfte alle Hindernisse aus dem Weg räumen. Es sollte gezeigt werden, dass Fehler Teil des Lernprozesses sind und die Möglichkeit bieten, daraus zu lernen und sich weiterzuentwickeln. Die Akzeptanz der gesamten Bandbreite menschlicher Gefühle – sowohl positiver als auch negativer – ist wichtig, um besser mit Krisen umgehen zu können.

Beispiele für Programme und Projekte sind:

- Das Trainingsprogramm „Safe Place“ kombiniert Psychoedukation zu Stress mit interaktiven Übungen, um Schülerinnen und Schülern den Umgang mit Belastungen nahezubringen und ihre psychische Belastbarkeit zu stärken.
- Als größtes Schulnetzwerk in Deutschland fördert das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ den bürgerschaftlichen Einsatz der Schülerinnen und Schüler und stärkt Werte wie Solidarität, Inklusion und Respekt.
- „Isso! Stärkung der Resilienz von Jugendlichen gegen Desinformation im Netz“ fördert die Fähigkeit, Nachrichten kritisch zu bewerten und Desinformationen zu erkennen.

Frage 9.7.:

Wie wird gewährleistet, dass die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit und Kritik am OPLAN DEU nicht durch sicherheitspolitische Aspekte eingeschränkt wird, insbesondere im Hinblick auf vermeintliche Desinformation oder Regierungskritik?

Persönlich oder öffentlich geäußerte Kritik an Maßnahmen der Bundes- oder Landesregierung ist grundsätzlich von der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit gedeckt.

Alle Maßnahmen im Kontext des OPLAN DEU unterliegen der verfassungsrechtlichen Kontrolle und können bei behördlichen Maßnahmen nach Ausschöpfung des Rechtsweges mittels Verfassungsbeschwerde überprüft werden.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 9.8.:

Inwiefern wird sichergestellt, dass früher legale und zulässige Handlungen, Äußerungen oder Veröffentlichungen von Personen, Parteien, Firmen oder Organisationen aus der Vergangenheit bei neuen hybriden Tatbeständen nicht zu Maßnahmen gegen diese im Rahmen des Operationsplans führen?

Zu derartigen Überlegungen liegen der Staatsregierung im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 9.9.:

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um gesellschaftlichen Zusammenhalt in Krisensituationen zu stärken und vulnerable Gruppen gezielt zu schützen?

Alle Maßnahmen des polizeilichen und nicht-polizeilichen Bevölkerungsschutzes sind grundsätzlich geeignet, auch vulnerable Gruppen zu schützen.

Im Aktionsplan der Staatsregierung ist unter Nummer 62 folgende Maßnahme zum Schutz von Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall formuliert:

„Die Staatsregierung untersucht den Bedarf für einen wirksamen Katastrophenschutz für Menschen mit Behinderungen beispielhaft in einem Landkreis/einer Kreisfreien Stadt. Dabei sollen Verantwortlichkeiten herausgearbeitet sowie Defizite und Handlungsmöglichkeiten in einem Auswertungsbericht aufgezeigt werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde begonnen.“

Im Übrigen sind Maßnahmen der Krisenkommunikation stets in der konkreten Situation zu beurteilen.

Frage 9.10.:

Gibt es Empfehlungen und Vorgaben an die Kommunen zur kommunikativen Krisenvorbereitung (z. B. lokale Notfallpläne, Informationsketten)? Falls ja, bitte auflisten.

Grundlage für die Kommunikation in Krisen- und Katastrophenlagen der BRKB sind die geltenden rechtlichen und untergesetzlichen Normen. Diese sind insbesondere das Sächsische Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz, die Sächsische Katastrophenschutzverordnung und die Verwaltungsvorschrift über das Meldewesen bei Katastrophen. Diese enthalten entsprechende, allgemeine Regelungen, wie etwa zur Bildung einer Besonderen Führungseinrichtung gemäß § 51 SächsBRKG und § 10 SächsKatSVO. Diese dient neben der Koordinierungsfunktion insbesondere auch der Kommunikation.

Die Verwaltungsvorschrift über das Meldewesen bei Katastrophen regelt das Verfahren für die Abgabe, Übermittlung und Entgegennahme von Meldungen bei Katastrophen im

Freistaat Sachsen. Die darin beschriebenen Meldeverfahren sind etabliert und können auch im Krisenfall entsprechend angewendet werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nach der Verwaltungsvorschrift über Katastrophenschutzplänen in den allgemeinen Katastrophenschutzplänen sowie Besonderen Alarm- und Einsatzplänen entsprechende Empfehlungen bzw. Regelungen zur Kommunikation bzw. zur Einhaltung von Meldewegen enthalten sein sollten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aktuell zusammen mit dem BBK eine Broschüre „Grundlagen des administrativ-organisatorischen Krisenmanagements Freistaat Sachsen“ in Erarbeitung ist. Eine abschließende redaktionelle Bearbeitung durch das SMI ist erfolgt. Wann die Veröffentlichung durch das BBK erfolgt, ist unbekannt.

Des Weiteren wird auf die gesetzlichen Grundlagen des Sächsischen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzes sowie der Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Bereitschafts- und Reaktionsplanung zur Bekämpfung außergewöhnlicher Gefahren und Schadenslagen durch Bedrohungen von Menschen mit Infektionserregern verwiesen.

10. Kritische Infrastruktur, Energieversorgung und Cyberabwehr

Frage 10.1.:

Welche Teile der sächsischen Energie- und Wasserversorgung gelten im Kontext des OPLAN DEU als „kritische Infrastruktur“ und unterliegen besonderen Schutzmaßnahmen?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Identifikation schützenswerter Objekte als auch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen im Rahmen des OPLAN DEU in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Eine Beantwortung entfällt daher auch mit Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.).

Frage 10.2.:

Welche konkreten Maßnahmen sind zum physischen Schutz sächsischer Energieanlagen (z. B. Umspannwerke, Pipelines, Speicherkapazitäten) im Spannungs- oder Verteidigungsfall vorgesehen?

Die Stärkung bzw. Verbesserung der Resilienz der Gesellschaft ist eine allen Ressorts und auch den Betreibern Kritischer Infrastrukturen im Rahmen der eigenen Fach- und Vorsorgeverantwortung obliegende Daueraufgabe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung zur entsprechenden Vorsorge in erster Linie bei den Betreibern Kritischer Infrastrukturen selbst liegt (Eigenvorsorge). Nicht zuletzt verfügen nur sie über tiefgreifendes Wissen über ihre Infrastrukturen, welche Risiken diese ausgesetzt sind und welche Vorsorgemaßnahmen dagegen zu treffen sind.

Da das Gesetzgebungsverfahren zum KRITIS-Dachgesetz (Zielstellung: physischer Schutz kritischer Anlagen) in der vergangenen Legislaturperiode des Bundes nicht ab-

geschlossen werden konnte, wurde der Entwurf zum KRITIS-Dachgesetz erneut ins Bundeskabinett eingebracht und beschlossen. Der Gesetzesentwurf zum KRITIS-Dachgesetz bedarf noch der Zustimmung von Bundesrat und Bundestag.

Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen durch die Bundeswehr, Bundespolizei oder das THW wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Geplante Schutzmaßnahmen dieser Bundesinstitutionen unterliegen der Bundeszuständigkeit. Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 10.3.:

Sind sächsische Unternehmen aus dem Bereich Energieversorgung aktiv in die Planungen oder Übungen des OPLAN DEU eingebunden worden?

Der Staatsregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen fallen Übungen auf Grundlage des OPLAN DEU in die Bundeszuständigkeit, da es sich bei dem OPLAN DEU um einen militärischen Plan handelt. Von einer Beantwortung wird daher unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen.

Frage 10.4.:

Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Strom- und Heizenergieversorgung in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Rechenzentren und anderen systemrelevanten Einrichtungen im Ernstfall aufrechtzuerhalten?

Das SMS hat 2023 eine Abfrage bei allen Apotheken im Land durchgeführt, um zu ermitteln, welche Apotheken Vorsorge für einen Stromausfall getroffen haben. Beantwortet wurde diese Anfrage nur von einem kleinen Teil der Apotheken. Ein kurzfristiger Stromausfall kann von nahezu allen rückmeldenden Apotheken verkraftet werden. Ein längerfristiger Ausfall stellt die Apotheken jedoch vor Herausforderungen.

Zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung auch in Krisenzeiten wird auf folgende Maßnahme verwiesen:

- In den Landkreisen und Kreisfreien Städten können sog. Bürgerinformationszentren (BIZ)/Katastrophenschutzleuchttürme eingerichtet werden und unter anderem der Arzneimittelversorgung im Krisenfall dienen. Die Planung und Konzeptionierung obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten als untere BRKB
- Darüber hinaus arbeitet der Bund aktuell an einem Gesundheitssicherstellungsgesetz, mit dem auch die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten sichergestellt werden soll.

Die Unfallkasse Sachsen (Sitz Meißen) hat die IT an einen großen IT-Verbund innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung ausgelagert. Die Dienstleister sind nach ISO 27001 zertifiziert und halten damit entsprechende Ressourcen und Notfallpläne vor. Je nach Ausmaß der Störung kann der IT-Betrieb unterbrechungsfrei in Backup-Rechenzentren fortgesetzt werden. Die beim Dienstleister betriebenen Anwendungen können zum größten Teil auch mobil, d. h. außerhalb der Unfallkasse genutzt werden. Das heißt, die Leistungsgewährung (z. B. Verletztenrentenzahlungen) kann weiterhin erfolgen – auch wenn die Strom- und/oder Gasversorgung in Meißen vollständig ausfällt. Es bedarf daher keines Herunterfahrens der Anlagen, da kein eigenes Rechenzentrum betrieben wird und

die bis zur Auslagerung der IT noch bestehende unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV-Anlagen) daher eingestellt wurde.

Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland hat für ihre Gebäude Notfallpläne erstellt. Diese sehen aufgrund der dezentralen Aufstellung in der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zunächst vordergründig ein Ausweichen auf andere Gebäude vor, wenn die Strom- und/oder Gasversorgung vollständig an einem Standort ausfällt. In den Gebäuden der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland sind für das Herunterfahren der Anlagen als auch für die Aufrechterhaltung der Fluchtwegbeleuchtungen Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV-Anlagen) bzw. Dieselstromersatzanlagen im Einsatz.

Daneben ist in den Notfallplänen geregelt, welche konkreten Maßnahmen zur Absicherung des Herunterfahrens bzw. eines Standby-Betriebes erforderlich sind und wie in welcher Reihenfolge die Wiederinbetriebnahme zu erfolgen hat. Zusätzlich enthalten die Notfallpläne Vorgaben zur Aufrechterhaltung der Zutrittsbeschränkungen allgemein sowie zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Erfasst werden in den Plänen Aktivitäten zu den Informationen an die Beschäftigten. Ebenso werden in den Plänen Aktivitäten zu den Informationen an Mieter erfasst, sofern Mieter in den Objekten vorhanden sind. Auch beinhalten die Notfallpläne Vorkehrungen zur Beschaffung von Informationen zum Zeitpunkt der Wiederbereitstellung von Strom- und Heizungsleistungen und der sich daran anschließenden Kommunikationserfordernisse.

Träger oder Leistungsanbieter in Pflegeeinrichtungen nach SGB XI haben für die Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit intensivpflegerischem Bedarf eine Notstromversorgung von bis zu 24 Stunden zu gewährleisten (§ 4 Absatz 5 Sächsische Wohnteilhaberordnung).

Gemäß § 1 Sächsisches Krankenhausgesetz sind die im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser selbstständig wirtschaftende Unternehmen. Vorkehrungen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung gemäß DIN VDE 0100 – 560, insbesondere DIN 0100 – 710, (Sicherheitsstromversorgung) und Heizenergieversorgung obliegen den Krankenhäusern in eigener Zuständigkeit.

In Bezug auf die Versorgung „anderer systemrelevanter Einrichtungen“ wird auf die Antwort auf die Frage 10.9. verwiesen.

Frage 10.5.:

Gibt es eine Einschätzung zur Anfälligkeit sächsischer Netze und IT-Infrastruktur gegenüber hybriden Angriffen (z. B. durch Staaten, Gruppen, KI-generierte Angriffe)?

Grundsätzlich liegt jederzeit eine abstrakte Gefährdung der sächsischen Netze und IT-Infrastrukturen, auch durch hybride Bedrohungen, vor. Im Cybercrime-Competence-Center (SN4C) des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen besteht eine Ermittlungszuständigkeit für versuchte oder bereits erfolgte Angriffe auf die IT-Infrastruktur von Einrichtungen, Behörden und/oder Institutionen, sofern diese dem SN4C bekannt werden.

Frage 10.6.:

Welche Kooperationsformen zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bestehen im Zusammenhang mit dem Schutz kritischer digitaler Infrastruktur?

Mit dem BSI besteht seit dem 21. November 2023 eine Kooperationsvereinbarung in den Bereichen der Informations- und Cybersicherheit. Die Kooperation erstreckt sich über acht Handlungsfelder, die den Schutz der kritischen Infrastruktur öffentlicher Verwaltung adressieren. So soll etwa intensiver bei der Cyberabwehr zusammengewirkt, bei IT-Sicherheitsvorfällen unterstützt oder gemeinsam zu Themen aus der Informations- und Cybersicherheit sensibilisiert werden.

Frage 10.7.:

Welche Rolle spielen sächsische Kommunen beim Aufbau digitaler Resilienz, und gibt es hierfür standardisierte Vorgaben und entsprechende Förderprogramme?

Bezogen auf die Informationssicherheit liegt die Rolle und Verantwortung der Kommunen darin, ihre eigene Verwaltung digital resilient zu gestalten. Vorgaben, die die Erhöhung der digitalen Resilienz in den Kommunalverwaltungen unterstützen, sind im Sächsischen Informationssicherheitsgesetz zu finden. Zusätzlich ist in der Cybersicherheitsstrategie Sachsen (https://www.egovernment.sachsen.de/download/Cybersicherheitsstrategie_Sachsen.pdf, zuletzt aufgerufen am 16. September 2025) unter dem Ziel 2 „Stärkung der Cyberabwehrfähigkeiten“ die Maßnahme „Stärkung der Resilienz von Behörden“ vorgesehen, zu der wie folgt ausgeführt wird: „Wir entwickeln das IT-Notfallmanagement der Staatsverwaltung kontinuierlich weiter, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen zu erhöhen. Mindestens zwei staatliche Behörden üben pro Jahr selbstgewählte IT-Notfallszenarien. Alle zwei Jahre wird eine landesweite Übung mit Einbindung von Kommunen durchgeführt.“

Im Übrigen sind keine separaten Förderprogramme bekannt, im Rahmen der geförderten Breitbanderschließung ist eine redundante Anbindung des geförderten Netzes möglich.

Frage 10.8.:

Welche Rolle spielen sächsische Hochschulen, Forschungsinstitute und Ausbildungsstätten in den Bereichen IT-Sicherheit und Cyberabwehr im Kontext des OPLAN DEU? Werden bestehende Studiengänge, Forschungsprojekte oder technische Kompetenzen aktiv in sicherheitsrelevante Planungen einbezogen?

Der Staatsregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 10.9.:

Welche Notfallpläne existieren für einen großflächigen Stromausfall (Blackout) in Sachsen?

Für den Fall eines großflächigen und langanhaltenden Stromausfalls (Blackout) wurde im Ergebnis einer landesweiten Analyse eine Planungshilfe Stromausfall für Gefahrenabwehrbehörden zur Erstellung einer besonderen Alarm- und Einsatzplanung erarbeitet, auf deren Basis durch die uBRKB besondere Alarm- und Einsatzpläne „Energieausfall“ erstellt werden. Darüber hinaus wird in Sachsen im Zusammenhang mit der Vorbereitung

auf einen langanhaltenden, flächendeckenden Stromausfall/Blackout ein eigenes Treibstofflogistikkonzept umgesetzt. Das Treibstofflogistikkonzept soll – neben der Absicherung des Betriebes insbesondere von Einsatzfahrzeugen z. B. der Feuerwehren, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie der Polizei – auch die Versorgung von Standorten der KRITIS (z. B. Einrichtungen von Staat und Verwaltung, der Polizei, weiteren Gefahrenabwehrbehörden, Krankenhäusern oder Einrichtungen der Wasserversorgung) mit Mineralölprodukten zum Betrieb von Netzersatzanlagen sicherstellen.

Bezüglich der Notfallplanung und Notfallvorsorge für den Ereignisfall Blackout im KRITIS-Bereich wird im Übrigen auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/11054 verwiesen.

Frage 10.10.:

Gibt es Analysen über mögliche Eintrittspunkte für Cyberangriffe auf das sächsische Strom- und Verkehrsnetz?

Für den Schutz der Stromnetze vor Cyberangriffen regeln § 11 Absatz 1b bis 1g EnWG i. V. m. dem BSI-G den gesetzlichen Rahmen. Demnach umfasst der sichere Betrieb eines Energieversorgungsnetzes auch einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Grundlage für die damit verbundenen Sicherheitsanforderungen ist ein Katalog, welcher von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Benehmen mit dem BSI erstellt wird. In diesem Zusammenhang sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen auch verpflichtet, geeignete Systeme zur Angriffserkennung nach dem Stand der Technik einzusetzen und dies gegenüber dem BSI nachzuweisen (vgl. § 11 Absatz e und f EnWG).

Der Bedrohungsschutz im virtuellen Raum liegt demnach kongruent zu den allgemeinen Anforderungen an die Versorgungssicherheit in der Verantwortung der EVU. Aufsichtsbehörden sind die BNetzA sowie das BSI. Der Staatsregierung liegen daher keine konkreten Analysen über mögliche Eintrittspunkte für Cyberangriffe auf das sächsische Stromnetz vor.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch der Rechtsrahmen hinsichtlich der IT-Sicherheit aktuell in Überarbeitung ist und mittels der Umsetzung der EU-NIS2- Richtlinie (EU 2022/2555) weiterentwickelt wird. Ein Regierungsentwurf für ein entsprechendes Bundesgesetz wurde am 25. Juli 2025 verabschiedet und befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren.

Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass die grundsätzliche Systematik der Eigenverantwortung der EVUs damit durchbrochen wird.

Frage 10.11.:

Wie soll erkannt werden, dass es sich bei „hybriden Angriffen“ oder Cyberattacken nicht um Angriffe unter „falscher Flagge“ (False flag) handelt?

Im Rahmen von Ermittlungen hinsichtlich eines „hybriden Angriffs“ oder Cyberattacken wird im LKA Sachsen der vorliegende Sachverhalt durch die jeweils fachlich erforderlichen Bereiche geprüft und bewertet. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob ein Angriff

unter „falscher Flagge“ erfolgte. Entscheidend sind die Strafbarkeit der jeweiligen Handlung und die daraus resultierenden Maßnahmen. Die fragerrelevante Attribution ist, wie bei allen Straftaten und gefahrenabwehrrechtlichen Sachverhalten Teil der Ermittlungsarbeit der ermittelnden Stelle, einzelfallabhängig und kann nicht pauschal festgestellt werden.

11. Rechtliche Grundlagen, Verfassungsfragen und Transparenz

Frage 11.1.:

Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die Entwicklung und mögliche Umsetzung des OPLAN DEU, insbesondere in Bezug auf föderale Zuständigkeiten?

Der OPLAN DEU stellt den militärischen Anteil einer gesamtstaatlichen Verteidigungsplanung dar und basiert auf der Zuständigkeit des Bundes für Angelegenheiten der Verteidigung sowie den Zivilschutz, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG sowie Artikel 87a f. GG. Er umfasst den Einsatz der Bundeswehr in Deutschland in Frieden, Krise und Krieg und damit die Bandbreite von Heimatschutz bis zur Nationalen Territorialen Verteidigung. Er führt die zentralen militärischen Anteile der Landes- und Bündnisverteidigung in Deutschland mit den dafür erforderlichen zivilen Unterstützungsleistungen in einem operativ ausführbaren Plan zusammen. Er beschreibt dabei die Unterstützung des Aufmarsches deutscher Kräfte und verbündeter Streitkräfte in, aus sowie durch Deutschland (Drehscheibe DEU), die Unterstützungsanforderungen an die zivile Seite und koordiniert Aufgaben der ZMZ. Der OPLAN DEU ist ein vom Bund erstelltes und als GEHEIM eingestuftes Dokument, an dem kontinuierlich in Verantwortung des Operativen Führungskommandos der Bundeswehr gearbeitet und das stetig aktualisiert wird. Zur Umsetzung des OPLAN DEU wurden den Ländern entsprechende Begleitdokumente übersandt, welche ein grundlegendes Verständnis für die militärischen Planungen erzielen sollen (siehe Vorbemerkung Ziffer 2.) Sofern zur Umsetzung des OPLAN DEU eine engere Einbindung der Länder und Kommunen erforderlich ist, wird dies über das zuständige Landeskommando an die für ZMZ verantwortliche Stelle bzw. die jeweils fachlich verantwortliche Stelle des Landes adressiert.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Die Frage richtet sich an den Bund als Herausgeber des OPLAN DEU.

Frage 11.2.:

Welche verfassungsrechtlichen Voraussetzungen müssten erfüllt sein, damit Maßnahmen des OPLAN DEU in Sachsen rechtlich zulässig angewandt werden können?

Im Hinblick auf die Umsetzung von Aufgaben des Zivilschutzes wird auf die Voraussetzungen des Artikel 85 GG verwiesen. Diese werden von den Ländern in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt, siehe § 2 ZSKG. Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung kann der Bund den Ländern Weisungen erteilen. Der Vollzug der Weisung ist durch die oberste Landesbehörde sicherzustellen, siehe Artikel 85 Absatz 3 GG.

Frage 11.3.:

Ist eine richterliche Kontrolle oder parlamentarische Mitbestimmung auf Landesebene bei konkreten Umsetzungsschritten des Plans vorgesehen?

Hinsichtlich der richterlichen Kontrolle von Umsetzungsschritten wird auf die Antwort auf die Frage 7.10. verwiesen.

Umsetzungsmaßnahmen im Bereich des Zivilschutzes erfolgen in Bundesauftragsverwaltung (siehe § 2 ZSKG). Dabei handelt es sich grundsätzlich um Landesverwaltung. Maßnahmen und Umsetzungsschritte der Landesverwaltung unterliegen der parlamentarischen Kontrolle durch das Landesparlament. Begrenzt ist diese in den Fällen, in denen die Landesregierung auf Weisung der obersten Bundesbehörde handelt und somit keinen eigenen Entscheidungsspielraum besitzt.

Frage 11.4.:

Welche rechtlichen Mittel hat das Land Sachsen, um im Streitfall mit dem Bund eigene Interessen im Kontext des OPLAN DEU durchzusetzen?

Zur Wahrung der bundesstaatlichen Ordnung steht dem Land bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Bund über Rechte und Pflichten im Rahmen der Ausführung von Bundesrecht oder zur Überprüfung der Ausübung der Bundesaufsicht grundsätzlich der Bund-Länder-Streit nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 3 GG i. V. m. §§ 68 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) zur Verfügung.

In Abhängigkeit vom Streitgegenstand kann das Land Sachsen grundsätzlich auch ein abstraktes Normenkontrollverfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 2 GG i. V. m. §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG einzelfallunabhängig zur Klärung der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Normen anstrengen.

Frage 11.5.:

Welche Regelungen gelten hinsichtlich der Geheimhaltung, und wie wird eine Abwägung zwischen Sicherheit und Informationsrecht der Bürger getroffen?

Der Bund ist Informationseigner über den OPLAN DEU. Hinsichtlich der Geheimhaltung und Einstufung des Dokuments wird auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) verwiesen.

Frage 11.6.:

Welche juristischen Bewertungsprozesse (z. B. Gutachten) wurden auf Landesebene zu den Auswirkungen des OPLAN DEU auf Sachsen in Auftrag gegeben?

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 11.7.:

Welche rechtlichen Spielräume bestehen für öffentliche Transparenzinitiativen (z. B. durch Abgeordnete, Medien, NGOs) zum OPLAN DEU trotz Geheimhaltungsstufe?

Über rechtliche Spielräume kann ausschließlich der Bund als Informationseigner des OPLAN DEU entscheiden. Von einer Beantwortung wird daher unter Verweis auf die Vorbemerkung unter Ziffer 4. abgesehen.

Frage 11.8.:

Wie wird sichergestellt, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und kritische Stimmen in Sachsen in die Debatte über sicherheitspolitische Maßnahmen eingebunden werden? (Bitte auch darauf eingehen, wie eine tendenziöse Diskussion vermieden werden sollte)

Die Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen und kritischer Stimmen in die Debatte über sicherheitspolitische Maßnahmen wird nicht allein durch die Staatsregierung gesteuert. Vielmehr gilt, dass jede Person und Organisation die Möglichkeit zur Teilnahme an sicherheitspolitischen Debatten hat. Die Einbindung erfolgt eigenverantwortlich durch die Initiatoren solcher Debatten. Dabei gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Grundgesetzes zur freien Meinungsäußerung, die Freiheit der Medien sowie die vielfaltssichernden Regelungen des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks nach §§ 26 ff. MStV, §§ 6, 8 MDR-Staatsvertrag, des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und des Sächsischen Pressegesetzes. Einschränkungen dieser Rechte bestehen auch in Krisensituationen nicht.

Frage 11.9.:

Inwieweit ist die Einrichtung eines unabhängigen zivilgesellschaftlichen Begleitgremiums zur Beobachtung der Umsetzung des OPLAN DEU in Sachsen denkbar?

Hierzu hat die Staatsregierung keine Entscheidung getroffen. Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

Frage 11.10.:

Gibt es spezielle Schutzregelungen für Whistleblower oder Hinweisgeber im Kontext des OPLAN DEU?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 11.11.:

Sind digitale und anonyme Meldestellen für hybride Angriffe im Rahmen des OPLAN DEU vorgesehen oder prinzipiell ausgeschlossen?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

12. Rolle Sachsens im föderalen Sicherheitsgefüge**Frage 12.1.:**

Wie wird die Kooperationsfähigkeit zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Bundesverteidigungsministerium im Rahmen der Sicherheitsarchitektur des OPLAN DEU sichergestellt?

Der OPLAN DEU ist Bestandteil der Gesamtverteidigung. Diese beschreibt immer die zivilen (nichtmilitärischen) und militärischen Aspekte gemäß der verfassungsrechtlichen Ordnung unseres Grundgesetzes. Militärische und zivile Verteidigung sind zwar organisatorisch eigenständig, stehen jedoch als Gesamtverteidigung in einem unauflösbaren

Zusammenhang. Abstimmungen erfolgen über die ZMZ. Militärische und zivile Seite müssen zu diesem Zweck eng zusammenwirken.

Diese enge Kooperation gibt es auch zwischen der Sächsischen Staatsregierung mit dem BMVg; insbesondere seit dem Beginn der Konzipierung des OPLAN DEU im April 2023.

Regelmäßige inhaltliche Abstimmungen erfolgen dabei insbesondere durch das SMI und der Bundeswehr, vertreten durch das Landeskommmando Sachsen. Zudem gibt es weitere Beratungen mit der Koordinierungsstelle der SK und bei fachlicher Notwendigkeit mit anderen Ressorts.

Vertreter des SMI nehmen zudem regelmäßig an Sitzungen der BLoAG ZV/ZMZ im Zusammenhang mit der Umsetzung des OPLAN DEU teil.

Hinsichtlich der bestehenden Koordinierungsstellen wird ergänzend auf die Antwort auf die Frage 1.6. verwiesen.

Frage 12.2.:

Welche Koordinierungsstellen existieren auf Landesebene zur Umsetzung von Maßnahmen des OPLAN DEU? Welche Rolle spielt hier das Landeskommmando der Bundeswehr Sachsen?

Hinsichtlich einer koordinierenden Stelle in der SK wird auf die Antwort auf die Frage 1.6. verwiesen.

Im SMI nimmt das Referat 43 „Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung“ Koordinierungsaufgaben im Rahmen der ZMZ wahr.

Im Polizeibereich wurde ein SPOC zum Landeskommmando Sachsen eingerichtet. Hierzu wird auf die Antwort auf die Frage 1.2. verwiesen.

Zur Rolle des Landeskommmando Sachsen wird ebenfalls auf die Antwort auf die Frage 1.2. verwiesen.

Frage 12.3.:

Welche Absprachen existieren über die Rolle Sachsens als Transit- und Logistikland bei NATO-Truppenbewegungen oder Materialverlagerungen?

Der Freistaat Sachsen hat ein Verwaltungsabkommen mit der Bundeswehr über die Anmeldung von Militärtransporten auf der Straße unterzeichnet. Dieses dient der effizienten Regelung militärischer Straßentransporte und ist ein wichtiger Baustein für die Bündnisverteidigung. Davon sind auch NATO-Truppenbewegungen eingeschlossen.

Frage 12.4.:

Welche Verantwortung tragen sächsische Landesbehörden konkret bei der logistischen Unterstützung von Truppen im Bündnisfall?

Die sächsischen Landesbehörden tragen ihre Verantwortung im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit.

Frage 12.5.:

Welche landeseigenen Strategiepapiere oder ergänzende Notfallpläne, die auf den OPLAN DEU Bezug nehmen, gibt es?

Von der Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 12.6.:

Welche Kommunen oder Regionen in Sachsen gelten aufgrund von Infrastruktur, Lage oder Industrie als besonders relevant für die operative Umsetzung des Plans?

Von der Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 12.7.:

Wie erfolgt die Abstimmung zwischen den sächsischen Landkreisen und der Landesregierung hinsichtlich ihrer Rolle im Verteidigungs- oder Krisenfall?

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unter Einhaltung des Dienstweges.

Sollten darüber hinaus politisch-strategische Entscheidungen notwendig sein, ist es die Aufgabe des SMI, diese an die anderen Ressorts heranzutragen.

Für Krisen- Katastrophen- und Zivilschutzlagen stehen die bewährten Führungs- und Stabsstrukturen zur Verfügung. Insoweit wird auf die Ausführungen auf die Fragen 2.6. und 9.10. verwiesen.

Frage 12.8.:

Welche personellen und technischen Kapazitäten stehen in Sachsen für die Umsetzung föderaler Koordinierungsaufgaben im Verteidigungsfall zur Verfügung?

Für Maßnahmen des OPLAN DEU steht innerhalb der SK die Abteilung 2 als zentrale Koordinierungsstelle im Rahmen der Ressortkoordinierung zur Verfügung.

Unter Kapazitäten im Sinne der Fragestellung wird hier die Führungsstruktur im Katastrophenschutzbereich verstanden. Danach verfügen die unteren Katastrophenschutzbehörden über Technische Einsatzleitungen und Verwaltungsstäbe. Die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden verfügen über Verwaltungsstäbe. Die jeweiligen Aufgabenträger sind für die personelle Absicherung dieser Kapazitäten verantwortlich. Eine Erfassung dieser personellen Kapazitäten in Gänze erfolgt nicht.

Frage 12.9.:

Welche Vertreter des Freistaates Sachsen sind aktuell in der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe (BLoAG) zur zivil-militärischen Zusammenarbeit vertreten?

In der BLoAG ZV/ZMZ vertritt der Abteilungsleiter 4 des SMI den Freistaat Sachsen.

Frage 12.10.:

Welche inhaltlichen Beiträge hat der Freistaat Sachsen bislang in die Arbeit der BLoAG eingebracht?

Die Teilnahme dient vor allem der Informationsgewinnung und dem Informationsaustausch. Im Übrigen erfolgt eine Mitarbeit des SMI in der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Risiko- und Krisenkommunikation“, in der UAG „Wegweiser zur Zivilen Verteidigung in Kommunen“ sowie in der UAG „Schutzraumkonzeption“.

Frage 12.11.:

Wie werden die Ergebnisse und Empfehlungen der BLoAG in der sächsischen Landesverwaltung organisatorisch verarbeitet und in bestehende Strukturen integriert?

Unter Wahrung der Geheimschutzvorschriften werden Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung Bevölkerungsschutz im SMI berücksichtigt.

13. NATO-Kritik, sicherheitspolitische Souveränität und außenpolitische Debatte

Frage 13.1.:

Inwieweit berücksichtigt der OPLAN DEU außenpolitische Alternativen zur NATO-basierten Verteidigungsarchitektur, etwa europäische Sicherheitsinitiativen? Inwiefern werden berechnete Sicherheitsinteressen von Nicht-NATO-Staaten beachtet?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen. Im Übrigen tangiert die Fragestellung den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bundes im Bereich Verteidigung, siehe Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG, weshalb von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen wird.

Frage 13.2.:

Welche sicherheitspolitischen Risiken sieht die Staatsregierung in der engen Anbindung an NATO-Strategien, insbesondere im Kontext der Eskalation mit Russland?

Die Staatsregierung wird hier zu einer Bewertung der in den Aufgabenbereich des Bundes fallenden Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland angehalten. Insofern ist von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abzusehen.

Im Übrigen wird allgemein auf die Antwort auf die Frage 5.2. verwiesen.

Frage 13.3.:

Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung für einen vertieften Dialog hinsichtlich der europäischen Nachbarschafts-Wirtschafts-, Kultur-, Sicherheits- und Sanktionspolitik mit den Regierungen Ungarns, der Slowakei und Serbiens?

Fragen der Sicherheits- und Sanktionspolitik sind originäre Aufgabe des Bundes. Sachsen verbindet insbesondere mit Ungarn und der Slowakei enge Verbindungen in Wirtschaft und Kultur. Mit den Botschaften Ungarns, der Slowakei und Serbiens bestehen

seitens der Staatsregierung gute Arbeitsbeziehungen. In Bezug auf die Sicht der Staatsregierung wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 5.) abgesehen, da es nicht deren Aufgabe ist, die Sicherheitspolitik des Bundes auf Möglichkeiten hin zu bewerten.

Frage 13.4.:

Besteht aus Sicht der Staatsregierung ein Risiko, dass Deutschland durch seine NATO-Zusagen in einen größeren militärischen Konflikt hineingezogen wird, ohne eigene Handlungsfreiheit zu bewahren?

Von einer Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Risikobewertungen dieser Art durchzuführen ist Aufgabe des Bundes. In Bezug auf die Sicht der Staatsregierung wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 5.) abgesehen, da es nicht deren Aufgabe ist, die Risikobewertung anstelle des Bundes vorzunehmen.

Frage 13.5.:

In welchem Maß ist der Freistaat Sachsen in die Diskussion um sicherheitspolitische Alternativkonzepte eingebunden? (Bitte vollständig ausführen!)

Der Freistaat Sachsen ist in die Diskussion über sicherheitspolitische Alternativkonzepte nicht unmittelbar eingebunden. Eine Befassung mit solchen Konzepten erfolgt weder im Bundesrat noch in der MPK. Eine Beteiligung des Freistaates Sachsen erfolgt lediglich mittelbar über die Einbindung in Fachkonferenzen der Länder.

Frage 13.6.:

Welche völkerrechtlichen Bindungen bestehen durch den NATO-Vertrag, die sich unmittelbar auf sächsisches Territorium auswirken können? Inwiefern stehen sie zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Zwei-plus-Vier-Vertrag) in Konflikt?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 13.7.:

Welche Rolle sieht die Staatsregierung für den Freistaat Sachsen in außenpolitischen Debatten über Entspannungspolitik und multilaterale Konfliktprävention?

Die Außen- und Sicherheitspolitik fällt in die originäre Zuständigkeit des Bundes. Der Freistaat Sachsen bringt seine Position hierzu im Rahmen der Bundesratsverfahren ein. In seinen internationalen Kontakten setzt er auf Dialog, Verständigung und Kooperation. Der Ministerpräsident äußert sich zudem als Repräsentant des Freistaates Sachsen gelegentlich auch zu außen- und sicherheitspolitischen Fragen.

Frage 13.8.:

Gibt es sächsische Förderprojekte oder Partnerschaften mit Akteuren der Friedens- und Diplomatiearbeit, die als Gegengewicht zu sicherheitspolitischer Eskalation wirken sollen?

Der Freistaat Sachsen fördert keine eigenen Projekte im Bereich Friedens- und Diplomatiearbeit. Auch in den bestehenden Förderprogrammen, etwa zur Demografie oder Erinnerungskultur, gibt es keine expliziten Förderungen für diese Themen und keine Projekte, die eindeutig dieser Kategorie zugeordnet werden könnten. Gleichwohl bestehen vielfältige Partnerschaften und Kooperationen, beispielsweise mit der ukrainischen Region Charkiw sowie im Rahmen von Städtepartnerschaften, Hochschul- und Kulturaustausch, die durch Verständigung und Vernetzung einen Beitrag zu friedlicher Zusammenarbeit leisten.

Frage 13.9.:

Inwieweit sollte der Ausbau europäischer zivilgesellschaftlicher Sicherheits- und Krisenprävention (z. B. durch EU-Agenturen) ein alternatives oder ergänzendes Modell zum NATO-basierten Ansatz darstellen?

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Es ist Aufgabe des Bundes, diese Bewertung im Rahmen der Verteidigungs- und Außenpolitik vorzunehmen.

Frage 13.10.:

Inwiefern wird geprüft, ob der OPLAN DEU langfristig zur sicherheitspolitischen Eskalation beiträgt, statt zur Stabilisierung?

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Es ist Aufgabe des Bundes, diese Prüfung im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Bereich Verteidigung (Artikel 73 Absatz 1 Nr. 1 GG) sowie als Herausgeber des OPLAN DEU vorzunehmen. Entsprechende Prüfungen auf Landesebene wurden bislang nicht vorgenommen.

Frage 13.11.:

Befindet sich Russland aus Sicht der Staatsregierung im Frieden mit der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Sachsen? (Falls kein Ja, bitte begründen.)

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Es ist Aufgabe des Bundes, diese Bewertung im Rahmen der Verteidigungs- und Außenpolitik vorzunehmen. In Bezug auf die Sicht der Staatsregierung wird von einer Beantwortung unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 5.) abgesehen, da es nicht deren Aufgabe ist, die Sicherheitspolitik des Bundes zu bewerten.

Frage 13.12.:

Wenn 13.11. nicht bejaht wird, auf welche Weise berücksichtigt die Staatsregierung Artikel 2 des Zwei-plus-Vier-Vertrages, wonach „von deutschem Boden nur Frieden ausgehen“ wird?

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Es ist Aufgabe des Bundes für die gesamte Bundesrepublik Deutschland die Einhaltung des Zwei-plus-Vier-Vertrages sicherzustellen.

Frage 13.13.:

Mit welchen Instrumenten und Regularien überwacht und gewährleistet die Staatsregierung des Freistaates Sachsen durchgehend die Einhaltung von Artikel 5 des Zwei-plus-Vier-Vertrages, wonach ausländische Truppen in den Freistaat Sachsen und die neuen Bundesländer weder stationiert, noch verlegt werden dürfen?

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Es ist Aufgabe des Bundes, die Einhaltung des Zwei-plus-Vier-Vertrages sicherzustellen. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse über Stationierungen oder Verlegungen im Sinne der Fragestellung vor, die entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen könnten.

Frage 13.14.:

Inwiefern stellt die Staatsregierung sicher, dass die Planungen von militärischen Truppenbewegungen und CSC Convoy Support Centres oder sog. Host-Nation-Support im OPLAN DEU auch künftig nicht das Verlegungs- und Stationierungsverbot ausländischer Truppen nach Artikel 5 des Zwei-plus-Vier-Vertrages verletzen könnten? (Diese Frage gilt auch für gemeinschaftliche Vorhaben mit anderen Bundesländern.)

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Es ist Aufgabe des Bundes, die Einhaltung des Zwei-plus-Vier-Vertrages sicherzustellen. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse über Planungen im Sinne der Fragestellung vor, die entsprechende Maßnahmen nach sich ziehen könnten.

Frage 13.15.:

Verfügt die Staatsregierung über international anerkannte, unstrittige und rechts-sichere Kenntnisse, um alle Anforderungen zu beachten, dass es vom Moment des Betretens des Freistaats Sachsen durch ausländische Truppen bis zum Ende deren Aufenthalts zu keinem unklaren de-facto Zustand einer Stationierung oder Verlegung kommt, der russische Militärhandlungen provozieren könnte?

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

14. Meinungsfreiheit, parlamentarische Integrität und sicherheitspolitische Einstufungen**Frage 14.1.:**

Inwieweit unterliegt der OPLAN DEU der parlamentarischen Kontrolle auf Bundes- und Landesebene? Welche Ausschüsse des Sächsischen Landtags werden hier einbezogen?

Bei dem OPLAN DEU handelt es sich um einen militärischen Plan und ein Dokument des Bundes. Eine parlamentarische Kontrolle erfolgt damit auf Bundesebene. Sofern es sich um Zivilschutzmaßnahmen im Kontext des OPLAN DEU auf Basis des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes handelt, werden diese in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Landesverwaltung, so dass sich hierauf auch die parlamentarische Kontrolle durch das Landesparlament erstreckt.

Anlassbezogen können Ausschüsse beteiligt werden.

Frage 14.2.:

Wie sollen die garantierten Rechte der Parteien und Abgeordneten im OPLAN DEU gegenüber Verletzungen seitens die Bundesregierung, Landesregierung oder Behörden sichergestellt werden?

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 4.) abgesehen. Es ist Aufgabe des Bundes, diese Prüfung im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Bereich Verteidigung (Artikel 73 Absatz 1 Nr.1 GG) sowie als Herausgeber des OPLAN DEU vorzunehmen.

Ganz allgemein richten sich die Rechte und Pflichten von Parteien und Abgeordneten nach den für diese geltenden Gesetze auch im Kontext des OPLAN DEU.

Frage 14.3.:

Wie soll sichergestellt und abgegrenzt werden, dass legale und gewählte politische Parteien oder Parlamentarier, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, künftig nicht in die Kategorie von „hybriden Bedrohungen“ fallen?

Unabhängig vom OPLAN DEU darf das LfV Sachsen grundsätzlich Informationen sammeln und speichern, wenn es für die gesetzliche Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 Absatz 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) erforderlich ist. Darüber hinaus hat das LfV Sachsen vor einer Beobachtung von Abgeordneten mit nachrichtendienstlichen Mitteln gemäß § 7 Absatz 3 SächsVSG die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Sächsischen Landtages einzuholen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. September 2013 (Az. 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10) für die systematische Erfassung und Speicherung von Abgeordnetendaten besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit formuliert, die bei einer Abgeordnetenbeobachtung zu beachten sind. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 1 SächsVSG.

Frage 14.4.:

Ist angedacht, verfassungsmäßige Rechte der Oppositionsparteien bzw. der Parlamentarier im Sächsischen Landtag und seinen Gremien im Spannungs- oder Kriegsfall im Operationsplan außer Kraft zu setzen, bspw. wenn Parteien oder Parlamentarier Meinungen vertreten, die inhaltlichen Aussagen von sogenannten „hybriden Bedrohungen“ entsprechen könnten?

Von einer Beantwortung der Frage wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 3.) abgesehen.

Frage 14.5.:

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass im Rahmen des OPLAN DEU die verfassungsrechtlich garantierte Indemnität der Abgeordneten des Sächsischen Landtags (Art. 46 GG, Art. 30 SächsVerf.) auch dann uneingeschränkt gewahrt bleibt, wenn öffentlich geäußerte Meinungen – etwa zu sicherheitspolitischen, militärischen oder außenpolitischen Themen – von staatlichen Stellen als „Desinformation“, „Desinformationskampagne“ oder „hybrider Angriff“ eingestuft werden?

Frage 14.6.:

Welche rechtlichen Schutzmechanismen gelten im Rahmen des OPLAN DEU für Mitarbeiter von Abgeordneten oder Fraktionen, deren dienstliche Kommunikation, organisatorische Tätigkeit oder öffentliche Beiträge sicherheitspolitisch als „problematisch“ oder als potenzieller Bestandteil einer hybriden Bedrohung gewertet werden könnten – obwohl sie auf verfassungsrechtlich gedeckter Weisung beruhen?

Frage 14.7.:

Welche Schutzmaßnahmen gelten im Rahmen des OPLAN DEU für Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen im Sächsischen Landtag, sofern diese auf Weisung an Publikationen, Veranstaltungen oder Recherchen mitwirken, deren Inhalte durch staatliche Stellen als sicherheitsrelevant oder als Teil vermeintlicher Desinformationskampagnen eingestuft werden könnten – und wie wird deren Tätigkeit vom Schutzbereich der parlamentarischen Arbeit abgegrenzt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 14.5. bis 14.7.:

Im Sinne der Fragestellungen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Frage 14.8.:

Wie garantiert die Staatsregierung, dass unter allen Szenarien des OPLAN DEU die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) auch für kritische Äußerungen zu politisch umstrittenen Themen wie NATO, Ukrainekrieg, Atomwaffen, Rüstung, Inflation, Migration oder EU-Politik vollständig erhalten bleibt – und dass entsprechende Beiträge insbesondere in sozialen Medien nicht pauschal als Desinformation, hybride Bedrohung oder „Delegitimierung des Staates“ klassifiziert werden?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Im Übrigen gilt auch in Umsetzung des OPLAN DEU das Gewaltenteilungsprinzip nach Artikel 20 GG. Das heißt, die Verteilung der Gesetzgebung (Legislative), der Gesetzesausführung (Exekutive) und der Gerichtsbarkeit (Judikative) ist auf drei verschiedene Staatsorgane, nämlich auf das Parlament, auf die Regierung und auf eine unabhängige Richterschaft verteilt. Diese horizontale Gewaltenteilung ist ein wesentliches Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Dem Grundgedanken nach sind die drei Gewalten personell und funktional unabhängig und getrennt voneinander. Dies soll die effektive Kontrolle der Gewalten untereinander ermöglichen. Eine gegenseitige Einflussnahme würde dem Prinzip der Gewaltenteilung widersprechen.

Frage 14.9.:

Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass auch öffentlich geäußerte Kritik von Abgeordneten des Sächsischen Landtags an sicherheitspolitischen Entscheidungen im Rahmen des OPLAN DEU nicht nachträglich als Bestandteil einer Desinformationskampagne, hybriden Bedrohung oder als „Delegitimierung des Staates“ eingestuft und damit mit politischen oder rechtlichen Konsequenzen belegt wird?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Für Abgeordnete gelten die allgemeinen Abgeordnetenrechte nach der Sächsischen Verfassung, insbesondere gilt der Schutz der Unabhängigkeit nach Artikel 39 Absatz 3 SächsVerf sowie der Schutz der Indemnität nach Artikel 55 SächsVerf, wonach Abgeordnete zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie im Landtag oder sonst in Ausübung ihres Mandates getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

Ergänzend wird auf das Gewaltenteilungsprinzip verwiesen, siehe Antwort auf die Frage 14.8.

Frage 14.10.:

Ist vorgesehen, dass Personen, Gruppen oder Medienakteure, denen im Rahmen des OPLAN DEU die Verbreitung von Desinformation unterstellt wird, Rechtsmittel gegen diese staatliche Einstufung einlegen können? Wenn ja, welche verfahrensrechtlichen Garantien bestehen hierfür und welche Stellen sind für die Überprüfung zuständig?

Im Sinne der Fragestellung liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung (Ziffer 1.) wird verwiesen.

Im Übrigen ist auf die Rechtsweggarantie nach Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG hinzuweisen. Diese eröffnet jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, den Rechtsweg.

Des Weiteren wird auf die Antwort auf die Frage 14.8., zweiter Absatz verwiesen.

Frage 14.11.:

Welche Einschränkungen bestehen für Sicherheitsbehörden im Rahmen des OPLAN DEU, öffentliche oder interne Aussagen von Landtagsabgeordneten zu dokumentieren, auszuwerten oder zur Erstellung sicherheitspolitischer Lagebilder heranzuziehen – sofern diese Äußerungen nicht strafrechtlich relevant sind, sondern der freien Mandatsausübung dienen?

Unabhängig vom OPLAN DEU darf das LfV Sachsen grundsätzlich Informationen sammeln und speichern, wenn es für die gesetzliche Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsVSG erforderlich ist. Darüber hinaus hat das LfV Sachsen vor einer Beobachtung von Abgeordneten mit nachrichtendienstlichen Mitteln gemäß § 7 Absatz 3 SächsVSG die Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Sächsischen Landtages einzuholen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. September 2013 (Az. 2 BvE 6/08, 2 BvR 2436/10) für die systematische Erfassung und Speicherung von Abgeordnetendaten besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit formuliert, die bei einer Abgeordnetenbeobachtung zu beachten sind. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 1 SächsVSG.

15. Kommunale Selbstverwaltungsrechte und Krisenverantwortung zum Schutz der Zivilbevölkerung

Frage 15.1.:

Welche sächsischen Kommunen wurden bislang in die Erstellung oder Umsetzung des OPLAN DEU eingebunden?

Von der Beantwortung wird unter Verweis auf die Vorbemerkung (Ziffer 2.) abgesehen.

Frage 15.2.:

Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen (z. B. finanzielle Förderung, Beratungsangebote, Schulungen) bietet die Staatsregierung den Kommunen im Freistaat Sachsen bei der Erstellung oder Überarbeitung kommunaler Notfall- und Krisenpläne im Kontext des OPLAN DEU an?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der OPLAN DEU die Erstellung und Überarbeitung kommunaler Notfall- und Krisenpläne erfordert. Insofern erübrigt sich eine finanzielle Förderung.

Frage 15.3.:

Gibt es landesseitige Handlungsempfehlungen für kommunale Krisenstäbe im Hinblick auf Angriffe?

Es gibt keine speziellen Handlungsempfehlungen für Krisenstäbe im Zusammenhang mit Angriffen. Sowohl im Krisenfall, im Zivilschutzfall als auch im Verteidigungsfall gelten die Strukturen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Für Landkreise und Kreisfreie Städte als untere Katastrophenschutzbehörden gelten die gesetzlichen und untergesetzlichen Normen des Katastrophenschutzes und die insoweit normierten Regelungen für Verwaltungsstäbe.

Des Weiteren wird auf den dritten Absatz in der Antwort auf die Frage 9.10. verwiesen.

Frage 15.4.:

Ist vorgesehen, kommunale Haushalte finanziell oder strukturell auf eine zusätzliche Belastung im Krisenfall vorzubereiten?

Das SMI ist gemäß § 129 SächsGemO ermächtigt, im Falle von Naturkatastrophen, außergewöhnlichen Notsituationen oder durch äußere Umstände ausgelöste außergewöhnliche Haushaltslagen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen (SMF) Ausnahmen oder Befreiungen von haushaltsrechtlichen Normen zu erlassen. Dies dient der Absicherung der Handlungsfähigkeit in den kommunalen Haushalten in Krisenfällen und damit der Vorbereitung auf Krisen im Sinne der Frage. Weitergehende Maßnahmen seitens des SMF sind in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der Maßnahmen des SMI sowie der konkreten Herausforderungen in der jeweiligen Fallkonstellation ergriffen worden.

Frage 15.5.:

Bestehen kommunale Evakuierungspläne für Angriffe auf das Territorium des Freistaates Sachsen mit konventionellen Waffen und ABC-Waffen?

Es wird auf die Antwort auf die Frage 2.16. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlagen: 3

Betriebsstätten-Name ¹	4. BImSchV ²
SAXONIA Edelmetalle GmbH	9.3.2
Schenker Deutschland AG	9.3.1-5
Blackboxx Fireworks GmbH	9.3.2
Neveon Germany GmbH	9.3.1
TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH NL Hartmannsdorf	9.2.1
TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH NL Hartmannsdorf	9.2.1
TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH NL Hartmannsdorf	9.2.1
TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH NL Hartmannsdorf	9.2.1
TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH NL Hartmannsdorf	9.1.1.1
Tunap Industrie Chemie GmbH & Co. Produktions KG	9.1.2
Tunap Industrie Chemie GmbH & Co. Produktions KG	9.1.1.1
Brenntag GmbH	9.3.2
Brenntag GmbH	9.3.2
BayWa Agrarhandel GmbH	9.3.1
Société Suisse des Explosifs Deutschland GmbH	9.3.1
Zschimmer & Schwarz Mohsdorf GmbH & Co KG	9.3.1
Zschimmer & Schwarz Mohsdorf GmbH & Co KG	9.3.1
Zschimmer & Schwarz Mohsdorf GmbH & Co KG	9.3.2
Zschimmer & Schwarz Mohsdorf GmbH & Co KG	9.3.1
Freiberger Compound GmbH	9.3.2
Siltronic AG Werk Freiberg	9.3.2-11
Siltronic AG Werk Freiberg	9.3.2
Siltronic AG Werk Freiberg	9.3.1
Dehner GmbH & Co KG	9.3.2-30
SAXONIA Galvanik GmbH	9.3.2
Nickelhütte Aue GmbH	9.3.1-30
Flüssiggaslager PROGAS Mehltheuer	9.1.1.2
Flüssiggaslager PROGAS Mehltheuer	9.1.1.1
MAXAM Deutschland GmbH Lager Bösenbrunn	9.3.2-5
ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	9.3.2
ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	9.3.2
KIEZ Waldpark Grünheide e.V.	9.1.1.2
PRIMAGAS GmbH Flüssiggasverbrauchslager Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen	9.1.1.1
PRIMAGAS GmbH Gasverbrauchslager Kirchberg OT Leutersbach	9.1.1.1
ARENDDT-Spedition	9.3.2-30
Freiberger EuroMetall GmbH	9.3.2
Härtewerk Chemnitz	9.1.1.2
Harald Liebers Behälter-Apparatebau GmbH	9.1.1.2
Tyczka Energy GmbH	9.1.1.2
Tyczka Energy GmbH	9.1.1.2
Grundstücksverwaltung Nagdalyan	9.1.1.2
Flüssiggaslager Propan Rheingas GmbH & Co. KG - Oberlosa	9.1.1.2
Flüssiggaslager Pro Sport GmbH - Klingenthal	9.1.1.2
Agro Chemisches Zentrum GmbH	9.3.1

Betriebsstätten-Name ¹	4. BImSchV ²
Flüssiggaslager Gemeinde Muldenhammer - Deutsche Raumfahrtausstellung	9.1.1.2
HFC Presige Manufacturing Germany	9.3.2
Galvanotechnische Oberflächen GmbH	9.3.2-30
Unilever Deutschland Produktions-GmbH & Co. OHG, Werk Auerbach	9.1.1.2
Unilever Deutschland Produktions-GmbH & Co. OHG, Werk Auerbach	9.1.1.2
Unilever Deutschland Produktions-GmbH & Co. OHG, Werk Auerbach	9.1.1.2
Tankstelle, ARAL-Bundesautobahn-Tankstelle Vogtland Süd an der A 72	9.1.1.2
Klempner- und Installateur GmbH	9.1.1.2
Tierkrematorium Sachsen	9.1.1.2
Hüttstadtmühle gGmbH Bibel- und Erholungsheim	9.1.1.2
TU Dresden, Ökologische Station Neunzehnhain	9.1.1.2
Joyson Safety Systems Sachsen GmbH	9.3.2
Flüssiggaslager Forchheim - Sammelversorgungsanlage Pockau, Flurstück: 281 a	9.1.1.1
Fa. Uwe Nestler	9.1.1.2
Müller Flüssiggas Vertriebs GmbH	9.1.1.2
Kleintierkrematorium Niederdorf	9.1.2
Zentrale Kläranlage Aue (ZAST)	9.1.1.2
Pyroweb GmbH	9.3.2
IAV Entwicklungszentrum Stollberg	9.1.1.2
WP Logistik GmbH	9.3.2
BayWa AG/Gastankstelle Meerane	9.1.1.2
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	9.1.1.2
energldee GmbH	9.1.1.2
Grammer System GmbH	9.1.1.2
Getreidehandelsgesellschaft mbH	9.1.1.2
GKN Driveline Deutschland GmbH	9.1.1.2
Rießner-Gase-Depot Chemnitz	9.1.1.2
PP - Plastic GmbH & Co. KG	9.1.1.2
PKP Seniorenbetreuung Heinrichsort GmbH	9.1.1.2
Emons Spedition GmbH, Niederlassung Glauchau	9.3.2
WP Logistik GmbH	9.3.2
Erdgastankstelle	9.1.1.2
Partzsch Spezialdrähte	9.3.2-30
Waldhotel "Kreuztanne"	9.1.1.2
Agro Landhandel und Service GmbH	9.1.1.2
Autohaus Thalmann	9.1.1.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Propan Rheingas GmbH & Co.KG	9.1.1.2
Ländliche Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH	9.3.2
Bundesautobahntankstelle Auerswalder Blick Süd BAB A 4 (ARAL)	9.1.1.2
HSL Heizung und Sanitär GmbH	9.1.1.2
U. Rudolph-Wärmetechnik GmbH	9.1.1.2
U. Rudolph-Wärmetechnik GmbH	9.1.1.2
Flüssiggasanlage Otdorf	9.1.1.2

Betriebsstätten-Name ¹	4. BImSchV ²
Edeka Regionallager Berbersdorf	9.1.1.2
Agraset-Agrargenossenschaft eG. Naundorf	9.1.1.2
BAT Auerswalde Nord GmbH & Co. KG (Tankstelle/Shell (Auerswalde Nord))	9.1.1.2
Elbfrost Tiefkühlfrost GmbH	9.1.1.2
Maxam Deutschland GmbH, Werk Gnaschwitz	9.3.2
Maxam Deutschland GmbH, Werk Gnaschwitz	9.3.2
Air Liquide Electronics GmbH	9.1.1.2
Air Liquide Electronics GmbH	9.3.2
Air Liquide Electronics GmbH	9.3.2
Air Liquide Electronics GmbH	9.3.2
Kraftwerk Boxberg	9.1.1.2
EST Energetics GmbH	9.1.1.1
fit GmbH	9.3.2-30
fit GmbH	9.1.2
Bostik GmbH	9.1.1.1
Bostik GmbH	9.1.1.1
Bostik GmbH	9.3.2
BayWa AG München, Betrieb Reichenbach	9.3.2
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG	9.3.2
TRANSGAS Flüssiggas Transport u. Logistik GmbH & Co. KG	9.1.1.1
PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG	9.1.1.1
TABEG Tanklagerbetriebsgesellschaft mbH	9.2.1
PRIMAGAS GV Saupsdorf Zentralversorgung Flüssiggasversorgung, -behälter und Gasrohrnetz	9.1.1.1
Propan Rheingas Cottbus-Spreegas GmbH	9.1.1.1
Wacker Chemie AG	9.3.1-30
Wacker Chemie AG	9.3.1
Wacker Chemie AG	9.2.2
Wacker Chemie AG	9.3.2
Wacker Chemie AG	9.3.2
Kronospan GmbH Lampertswalde	9.3.1
Kronospan GmbH Lampertswalde	9.3.1
Kronospan GmbH Lampertswalde	9.3.2
Elaskonwerk Dresden GmbH	9.2.1
Schill + Seilacher Saxol GmbH Pirna	9.3.2
PRIMAGAS Flüssiggaslagerbehälteranlage Wohnungsbau Diera II	9.1.1.1
TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH	9.2.1
Feuerwerke Mathias Kürbs, Sprengmittellager Goes	9.3.2
Flüssiggaslager PROGAS Rhäsa	9.1.1.1
Papierfabrik Louisenthal GmbH, Werk Königstein	9.3.2
VARO Energy Tankstorage GmbH, Tanklager Nossen	9.2.1
Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG	9.3.2
BAT AGRAR GmbH & Co.KG	9.3.2
BAT AGRAR GmbH & Co.KG	9.3.2
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	9.3.2

Betriebsstätten-Name ¹	4. BlmSchV ²
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	9.3.2-30
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	9.3.2-17
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One LLC & Co. KG	9.3.2
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One LLC & Co. KG	9.3.2-17
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One LLC & Co. KG	9.3.2
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One LLC & Co. KG	9.3.2-9
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One LLC & Co. KG	9.3.2
GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One LLC & Co. KG	9.3.2-4
Arevipharma GmbH	9.3.2
Arevipharma GmbH	9.3.2
Arevipharma GmbH	9.3.2
Arevipharma GmbH	9.3.2
Arevipharma GmbH	9.3.2
L. Wackler Wwe. Nachf. GmbH	9.3.1-30
Menarini - Von Heyden GmbH (Herstellung von Arzneimittelfertigerzeugnissen)	9.3.2
Friedrich Huber Aeronova GmbH & Co. Flüssiggastanklager	9.1.1.2
Präg Autogas-Tankstelle (am Standort Aral-Tankstelle)	9.1.1.2
Propan Rheingas GmbH & Co. KG - FV Dresden Nord e.V. Fußballschule Jägerpark	9.1.1.2
Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH - Schloss & Park Pillnitz	9.1.1.2
Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH	9.3.2-29
Linde Electronics GmbH & Co. KG - LH2-Lageranlage für Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG	9.3.2-17
Hertel Sachsen GmbH	9.1.1.2
Hermes Logistikzentrum Thiendorf	9.1.1.2
ViGo Bioenergy GmbH LNG-Tankstelle Klipphausen	9.1.1.2
Lidl GmbH & Co. KG	9.3.2-30
Ziegelwerk Klaus Huber GmbH & Co. KG	9.1.1.1
Flüssiggas Gauernitz TYCZKA	9.1.1.1
Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH Diera Gemeinschaftskläranlage AZV Meißen	9.1.1.2
Gasvertrieb Ebersbach GmbH	9.1.1.2
imbau Industrielles Bauen GmbH i.L. NL Dresden Fertigteilwerk	9.1.1.2
Rheingas Dresden Geißlitz - Ortsversorgung Flüssiggas	9.1.1.2
Kramer GbR Zschorna Flüssiggaslagerbehälteranlage	9.1.1.2
Shell TS Schulze	9.1.1.2
Glasbiegerei Pfaltz	9.1.1.2
BarMalGas GmbH LNG-Gasfüllanlage Klipphausen	9.1.1.2
Wohnanlage Schloss Weistropp	9.1.1.2
Gröbner GbR Ferkelaufzucht Krebs	9.1.1.2
POMA Maschinen - u. Anlagenbau GmbH Porschendorf	9.1.1.2
Eigenheimsiedlung Malter - Flüssiggasversorgung	9.1.1.2
GV Hermsdorf, Freifläche für Inselversorgung Flüssiggas	9.1.1.1
Flüssiggasversorgung Wohngebiet Mühlfeld II Paulsdorf	9.1.1.2
TEGA Flüssiggas Seifersdorf Wohngebiet und Mittelschule	9.1.1.1

Betriebsstätten-Name ¹	4. BImSchV ²
Talsperre Lehmühle Hartmann Wärterhaus mit Flüssiggaslager	9.1.1.2
Gasthof "Lichtenhainer Wasserfall" Inh. Rainer König	9.1.1.2
PRIMAGAS Hartmannsbach Wohngebietsversorgung Flüssiggaslagerbehälteranlage	9.1.1.2
CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG	9.3.2
Talsperre Bad Gottleuba Flüssiggasanlage	9.1.1.2
B.Braun Avitum Saxonia GmbH	9.3.2-30
ARAL Tankstelle Wilsdr.-Süd Hr. Soldat,Fr. Schweigel Ri Dresden	9.1.1.2
ARAL Tankstelle Wilsdr.-Nord Hr. Soldat Ri Chemnitz	9.1.1.2
Schmees cast Pirna GmbH	9.3.2-30
Flüssiggasbehälteranlage Am Bad	9.1.1.2
LNG-Tankstelle Alternoil	9.1.1.2
E. Hantusch GmbH	9.1.1.2
RAB Röser Anlagenbau GmbH	9.1.1.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Edelstahl- u. Lasertechnik GmbH	9.1.1.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.1
PORIT Porenbetonwerk Laussnitz GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.2
BUDISSA Agrar GmbH Kubschütz	9.1.1.2
Biowerk Sohland GmbH	9.3.1
Maurer AG	9.1.1.2
Geflügelhaltung Purschwitz	9.1.1.2
Waren Ost Bautzen Service Transporte GmbH	9.3.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Gartenbau Droese	9.1.1.2
Gebrüder Lotter KG	9.1.1.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Burckhardt Spedition GmbH	9.1.1.2
ZIMM Germany GmbH	9.1.1.2
Tyczka Minol GmbH	9.1.1.2
Wachtel Pulsnitz Bäckerei-Technik GmbH & Co.KG	9.1.1.2
VTN Wilthen GmbH	9.3.2
Oberlausitzer Agrar GmbH	9.1.1.2
Radeberger Gruppe KG c/o Radeberger Exportbierbrauerei	9.3.2
BarMalGas GmbH	9.1.1.2
Schöpstal Maschinenbau GmbH	9.1.1.2
Kinderkurklinik Glossen	9.1.1.2
Wilhelm Nusser GmbH Systembau Dauban	9.1.1.2
Holtec GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Gemeindeverwaltung Großschönau	9.1.1.2
Gaststätte Gerichtskretscham Inh. Jens Pfitzmann	9.1.1.2
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Agrofarm Herwigsdorf e. G.	9.1.1.2
MBE Maschinenbau GmbH Eibau	9.1.1.2

Betriebsstätten-Name ¹	4. BImSchV ²
Lohr GmbH	9.1.1.2
Schweineproduktion Kodersdorf GmbH	9.1.1.2
EICHLER GmbH & Co. KG	9.1.1.2
SFG Sächsische Farmbetriebe GmbH	9.1.1.2
HKM Kunststoffverarbeitung GmbH	9.1.1.2
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	9.1.1.2
color parts GmbH	9.1.1.2
TELUX Glasproducts & Components GmbH	9.3.2
TELUX Glasproducts & Components GmbH	9.3.2
Porsche Leipzig GmbH	9.1.1.1
Bell Flavors & Fragrances GmbH	9.3.2
Air Liquide Deutschland GmbH Luftzerlegung	9.3.2-4
Delicia Freyberg GmbH	9.3.1
Delicia Freyberg GmbH	9.3.2-30
Tyczka Energy GmbH	9.1.1.2
Tyczka Energy GmbH	9.1.1.1
Spreewerk Lübben GmbH, Betriebsteil Vogelgesang	9.3.1-30
Vibrantz GmbH	9.3.2
Air Liquide Deutschland GmbH Gasecenter Böhlen	9.1.1.2
Air Liquide Deutschland GmbH Gasecenter Böhlen	9.3.2-30
Air Liquide Deutschland GmbH Gasecenter Böhlen	9.3.2-9
Air Liquide Deutschland GmbH Gasecenter Böhlen	9.3.2-16
Raschig GmbH Werk Espenhain	9.3.1-21
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.3.2-29
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.3.1-9
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.1.1.1
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.3.2-30
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.2.2
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.3.1-30
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.2.1
Dow Olefinverbund GmbH Werk Böhlen	9.3.2-30
ARE Deutzen GmbH	9.1.1.1
Stockmeier Chemie GmbH & Co.KG NL Eilenburg	9.3.2-30
Vopelius Chemie AG Geschäftsbereich Galvano Chemie Leipzig	9.3.1-30
Vopelius Chemie AG Geschäftsbereich Galvano Chemie Leipzig	9.3.2
MAXAM Deutschland GmbH	9.3.2-30
MAXAM Deutschland GmbH	9.3.2-5
GMR Gesellschaft für Metallrecycling GmbH	9.3.2
AGRAVIS OST GmbH & Co. KG, Standort Trebsen	9.3.2-30
frunol delicia GmbH	9.3.2
frunol delicia GmbH	9.1.2
BAT AGRAR GmbH & Co. KG Lager Großbothen	9.3.2-30
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft Werk Leipzig	9.1.1.1
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft Werk Leipzig	9.3.1-30
OQEMA GmbH	9.3.2
Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH	9.1.2

Betriebsstätten-Name ¹	4. BImSchV ²
Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH	9.1.1.1
Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH	9.1.1.1
Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH	9.1.2
Alternoil GmbH LNG Tankstelle Poststraße 16	9.1.1.2
Lageranlage Flüssiggas Paul-Langheinrich-Straße	9.1.1.2
Dieter Schulz Gase Service GmbH	9.1.1.2
Dieter Schulz Gase Service GmbH	9.1.1.2
Flüssiggaslager Haus Auensee	9.1.1.2
ViGo Bioenergy GmbH - LNG-Tankstelle	9.1.1.2
mateco GmbH	9.1.1.2
SIKA Werke GmbH	9.1.1.2
WIMEX Geflügel Sachsen GmbH Elterntierhaltung Farm 1	9.1.1.2
WIMEX Geflügel Sachsen GmbH Elterntierhaltung Farm 3	9.1.1.1
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Westlake Compounds Germany GmbH	9.3.2
Agrargenossenschaft Doberschütz e.G. SZA Schwarzer Kater	9.1.1.2
Propan Rheingas GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Dorow & Sohn KG	9.1.1.2
Bautrocknung Matter GmbH	9.1.1.2
Rheingas Handel GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Dorow & Sohn KG	9.1.1.2
SHT Sanitär-und Heizungstechnik GmbH	9.1.1.2
KOLBUS GmbH & Co. KG	9.1.1.2
IDEN Großhandelshaus Berlin e.K. Niederlassung Sachsen	9.3.2-30
GVG Dautzschen	9.1.1.2
Schweineproduktion Lindenhof GmbH, Ferkelhof Lindenhof	9.1.1.2
Primagas GmbH	9.1.1.2
Obstkontor Natursaft Sachsen GmbH & Co. KG	9.1.1.2
Landgut Zschettgau GmbH, SZA/SMA Zschettgau	9.1.1.2
Agrargenossenschaft Doberschütz e.G. SZA Bortewitz	9.1.1.2
Lagovida GmbH, Flüssiggaslageranlage	9.1.1.2
Hörmann KG Brandis	9.3.2-27
Karl Schmidt Spedition GmbH & Co.	9.37
Lotter Metall GmbH u. Co KG Industriepark Zedlitzer Dreieck	9.1.1.2
IBB Stahl- und Industriebau	9.1.1.1
Sammelversorgungsanlage Flüssiggas Hohburg, OT Zschorna	9.1.1.2
Sammelversorgungsanlage Flüssiggas Regis-Breitingen, OT Ramsdorf	9.1.1.2
Flüssiggas-Versorgung Püchau	9.1.1.2
LKG Leipziger Kommissionsbuchhandel	9.1.1.2
Flüssiggas-Verbrauchslager	9.1.1.2
ONTRAS Biogaseinspeiseanlage mit Flüssiggaslager	9.1.1.2
Kälte-Klima-Sachsen-GmbH (KKS GmbH)	9.1.1.2

¹ Die Beschreibung in den Spalten „Betriebsstätten-Name“ bezieht sich auf selbständige Anlagenteile. Diese stehen unter Umständen in einem räumlichen Zusammenhang, woraus Mehrfachnennungen resultieren können (zum Beispiel mehrere Tanklager an einer Betriebsstätte).

² Die Ziffern in der Spalte beziehen sich auf die jeweilige Anlagenbeschreibung nach der Ordnungsnummer der Anlagenart gemäß Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die vollständige Beschreibung der Anlagenart ergibt sich aus dem fortlaufenden Text von der 2. bis zur jeweils letzten Gliederungsebene der Ordnungsnummer.

NL = Niederlassung
OT = Ortsteil

Unternehmen	Straße	PLZ	Ort
Umweltbundesamt	Heinrich-Heine-Str. 12	08645	Bad Elster
AkaTe Agricola-Institut GmbH	Humboldtstr. 23	02625	Bautzen
M u. S Umweltprojekt GmbH	Otto-Buchwitz-Str. 13	02994	Bernsdorf
SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH	Am Wieseneck 7	04451	Borsdorf
Fraunhofer - Institut für Elektronische Nanosysteme (ENAS)	Technologie-Campus 3	09126	Chemnitz
Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig	Dresdner Str. 183	09131	Chemnitz
Prismade Labs GmbH	Gustav-Adolf-Str. 3	09116	Chemnitz
Technische Universität Chemnitz	Straße der Nationen 62	09111	Chemnitz
Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V.	Annaberger Str. 240	09125	Chemnitz
Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU)	Reichenhainer Str. 88	09126	Chemnitz
VZR Verfahrenszentrum Reichstädt GmbH	Am Hofbusch 4	01744	Dippoldiswalde
AmpereTex GmbH	Manitiusstr. 6 GW 14 EG	01067	Dresden
Barkhausen Institut gGmbH	Schweriner Str. 1	01067	Dresden
beeOLED GmbH	Gostritzer Str. 67c	01257	Dresden
Biofabrik Technologies GmbH	Rossendorfer Ring 6	01328	Dresden
BioSAW Dresden GmbH	Manfred-v.-Ardenne-Ring 7	01099	Dresden
biosaxony Management GmbH	Tatzberg 47	01307	Dresden
CERSS - Kompetenzzentrum Bahnsicherungstechnik	Bernhardstr. 77	01187	Dresden
DMS-Dünnschicht- und Mikrostemtechnik GmbH	Löbtauer Str. 69	01159	Dresden
ECWET natural resources GmbH	Gostritzer Str. 61	01217	Dresden
EIPOSCERT GmbH	Freiberger Str. 37	01067	Dresden
evico GmbH	Großenhainer Str. 101	01127	Dresden
FAP Forschungs- und Applikationslabor Plasmatechnik GmbH Dresden	Gostritzer Str. 67 b	01217	Dresden
Fraunhofer Institutszentrum Dresden (IZD)	Winterbergstr. 28	01277	Dresden
Fraunhofer-Institut für Elektronenstrahl- und Plasmatechnik FEP	Winterbergstr. 28	01277	Dresden
Fraunhofer-Institut für Verfahrenstechnik und Verpackung IVV	Pforzheimer Str. 7a	01189	Dresden
Ingenieure Prof. Sturm & Partner GmbH	Zur Wetterwarte 50	01109	Dresden
IWK-Institut für Wirtschaftskybernetik	Bertolt-Brecht-Allee 24	01309	Dresden
Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e. V. (IPF)	Hohe Str. 6	01069	Dresden
Life Science Inkubator Sachsen GmbH & Co. KG	Tatzberg 47	01307	Dresden
Max-Planck-Institut für Chemische Physik fester Stoffe (MPI-CPfS)	Nöthnitzer Str. 40	01187	Dresden
Max-Planck-Institut für Molekulare Zellbiologie und Genetik (MPI-CBG)	Pfotenhauerstr. 108	01307	Dresden

Unternehmen	Straße	PLZ	Ort
Merck EC GmbH	Hermann-Reichelt-Str. 3 a	01109	Dresden
nAmbition GmbH	Tatzberg 47	01307	Dresden
NanoelektronikZentrumDresden GmbH	Maria-Reiche-Str. 1	01109	Dresden
Open Sesame Therapeutics GmbH	Pfotenhauerstr. 108	01307	Dresden
Ortner CLS GmbH	Königsbrücker Landstr. 5	01109	Dresden
Seamless Therapeutics GmbH	Tatzberg 47	01307	Dresden
SE-Scientific electronics GmbH	Stauffenbergallee 5	01099	Dresden
Steinbeis-Forschungszentrum Angewandte Medizintechnik	Oberonstr. 14D	01259	Dresden
Von Ardenne Institut für Angewandte Medizinische Forschung GmbH	Zeppelinstr. 7	01324	Dresden
Zentralabteilung Neue Beschleuniger Elbequelle	Bautzner Landstr. 128	01328	Dresden
IHD Institut für Holztechnologie Dresden gGmbH	Zellescher Weg 24	01217	Dresden
Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V.	Bautzner Landstr. 400	01328	Dresden
Biotype GmbH	Moritzburger Weg 67	01109	Dresden
MDG - Molecular Diagnostics Group GmbH	Moritzburger Weg 67	01109	Dresden
OncoRay National Center for Radiation Research in Oncology (NCT)	Fetscherstr. 74	01307	Dresden
TU Dresden - MuN Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie	Bergstr. 66	01069	Dresden
Institut Fresenius	Zur Wetterwarte 10 - Haus 10	01109	Dresden
Gene Bridges GmbH	Tatzberg 47-51	01307	Dresden
Dresden Lab Service GmbH	Tatzberg 47-49	01307	Dresden
SGS Institut Fresenius GmbH	Zur Wetterwarte 10 - Haus 10	01109	Dresden
ABX-CRO advanced pharmaceutical services-Forschungsgesellschaft mbH	Schössergasse 19	01067	Dresden
IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH	Wilhelmine-Reichard-Ring 4	01109	Dresden
ZEISS Innovation Hub Dresden	Fetscherstr. 74	01307	Dresden
DermaPurge GmbH	Hohe Str. 6	01069	Dresden
Novalad GmbH	Elisabeth-Boer-Str. 9	01099	Dresden
DZNE Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen	Tatzberg 41	01307	Dresden
Institut für Korrosionsschutz	Gostritzer Str. 65	01217	Dresden
Duale Hochschule Sachsen - Staatliche Studienakademie Dresden	Hans-Grundig-Str. 25	01307	Dresden
Pöyry Deutschland GmbH	Glashütter Str. 10ß1a	01277	Dresden
DKMS Life Science Lab GmbH	St. Petersburger Str. 2	01069	Dresden
FabLog GmbH	Karl-Marx-Str. 11a	01109	Dresden
Lipotype GmbH	Tatzberg 47	01307	Dresden

Unternehmen	Straße	PLZ	Ort
Heliatek GmbH	Treidlerstr. 3	01139	Dresden
UMEX-GmbH Dresden	Moritzburger Weg 67	01109	Dresden
Institut für Luft- und Kältetechnik	Bertolt-Brecht-Allee 20	01309	Dresden
denovoMATRIX GmbH	Tatzberg 47	01307	Dresden
Dewpoint Therapeutics GmbH	Pfotenhauerstr. 108	01307	Dresden
Fraunhofer-Institut für Photonische Mikrosysteme IPMS	Maria-Reiche-Str. 2	01109	Dresden
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	Friedrich-List-Platz 1	01069	Dresden
ATC Advanced Technologies Dr. Mann GmbH	Bautzner Landstr. 400	01328	Dresden
Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme	Zwickauer Str. 46	01069	Dresden
Fraunhofer Institut f Fertigungstechnik u Angewandte Materialforschung	Winterbergstr. 28	01277	Dresden
Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e. V.	Helmholtzstr. 20	01069	Dresden
Institut für Ionenstrahlphysik und Materialforschung FWI	Bautzner Landstr. 128	01328	Dresden
Institut für Sicherheitsforschung	Bautzner Landstr. 128	01328	Dresden
Leibniz-Institut für Oberflächenmodifizierung e. V.	Bautzner Landstr. 128	01328	Dresden
Deutsches Krebsforschungszentrum (DKfZ)	Schubertstr. 15	01307	Dresden
Energielabor Rößler	Judeichstr. 6	01099	Dresden
Julius Kühn Institut (JKI)	Pillnitzer Platz 3a	01326	Dresden
Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik IWU	Nöthnitzer Str. 44	01187	Dresden
Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS	Münchner Str. 16	01187	Dresden
Forschungsinstitut von Ardenne OHG	Zeppelinstr. 8	01327	Dresden
SGS Institut Fresenius GmbH	Königsbrücker Landstr. 161	01109	Dresden
Klinische Forschung Dresden GmbH	Prager Str. 10	01069	Dresden
Forschungsverbund Public Health Sachsen und Sachsen-Anhalt	Fiedlerstr. 33	01307	Dresden
RESprotect GmbH	Fiedlerstr. 34	01307	Dresden
Semisol Analytik GmbH	Maria-Reiche-Str. 1	01109	Dresden
soft trim seating sts GmbH	Else-Sander-Str. 2	01099	Dresden
E-VITA GmbH	Sachsenwerkstr. 83	01257	Dresden
NaMLab gGmbH	Nöthnitzer Str. 64 a	01187	Dresden
EVONTA-Technology GmbH	Maria-Reiche-Str. 1	01109	Dresden
EBZ Entwicklung- und Vertriebsgesellschaft Brennstoffzelle mbH	Seiffenhensdorfer Str. 16	01099	Dresden
Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme IKTS	Winterbergstr. 28	01277	Dresden
Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme IKTS-MD	Maria-Reiche-Str. 2	01109	Dresden

Unternehmen	Straße	PLZ	Ort
Fraunhofer-Institut für Photonische Mikrosysteme IPMS-CNT	An der Bartlake 5	01109	Dresden
Clin Pharm International GmbH	Schäferstr. 61	01067	Dresden
Linguwerk GmbH	Schnorrstr. 70	01069	Dresden
MITS- Zentrum für Metabolisch-Immunologische Therapietechnik Sachsen	Fetscherstr.	01307	Dresden
DKMS gGmbH - Clinical Trials Unit	Augsburger Str. 3	01309	Dresden
VKTA - Strahlenschutz, Analytik & Entsporgung Rossendorf e. V.	Bautzner Landstr. 400	01328	Dresden
Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e.V.	Friedrich-List-Platz 1	01069	Dresden
GWT-TUD mbH	Fiedlerstr. 34	01307	Dresden
MVZ „Am Felsenkeller“ GmbH	Enderstr. 59	01277	Dresden
DBI Gastechnologisches Institut GmbH	Halsbrücker Str. 34	09599	Freiberg
DBI-Virtuhcon GmbH	Halsbrücker Str. 34	09599	Freiberg
FILK Freiberg Institute gGmbH	Meißner Ring 1-5	09599	Freiberg
Fraunhofer Institut für Keramische Technologien und Systeme IKTS	Am St.-Niclas-Schacht 13	09599	Freiberg
TU Bergakademie Freiberg	Leipziger Str. 29	09599	Freiberg
UVR - FIA GmbH	Chemnitzer Str. 40	09599	Freiberg
FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH	Schachtweg 6	9599	Freiberg
Medizinisches Labor Ostsachsen MVZ GbR	Bürgerstr. 7	01705	Freital
Fraunhofer Hydrogen Lab Görlitz (HLG)	Lutherstr. 51	02826	Görlitz
Veeda Clinical Research GmbH	Augustastr. 12	02826	Görlitz
IBZ-Salzchemie GmbH & Co.KG	Schwarze Kiefern 4	9633	Halsbrücke
PTS - Institut für Fasern & Papier gGmbH	Pirnaer Str. 37	01809	Heidenau
Dietze & Hanefeld	Miltitzer Straß 11	01594	Hirschstein
CTF Solar GmbH	Zschoner Ring 34	01723	Kesselsdorf
OSCAR PLT GmbH	Hamburger Ring 11	01665	Klipphausen
Institut für Dopinganalytik und Sportchemie Dresden	Dresdner Str. 12	01731	Kreischa
FIFB Forschungsinstitut für Flüssigfußboden GmbH	Wurzner Str. 139	04318	Leipzig
Forschungs- und Transferzentrum für bioaktive Materie b-ACT matter	Deutscher Platz 5	04103	Leipzig
ZELLKRAFTWERK GmbH	Deutscher Platz 5 c	04103	Leipzig
GENEWIZ Deutschland GmbH	Bahnhofstr. 86	04158	Leipzig
IPDx Immunoprofiling Diagnostics GmbH	Deutscher Platz 5e	04103	Leipzig
SelfDiagnostics Deutschland GmbH	Deutscher Platz 5 d	04103	Leipzig
AP Diagnostics (ehem.. Adversis Pharma GmbH)	Deutscher Platz 5b	04103	Leipzig

Unternehmen	Straße	PLZ	Ort
The Medicines Company	Deutscher Platz 5d	04103	Leipzig
BioPlanta GmbH	Deutscher Platz 5a	04103	Leipzig
Fraunhofer Institut für Zelltherapie und Immunologie IZI	Perlickstr. 1	04103	Leipzig
NeuroProgen GmbH	Deutscher Platz 5c	04103	Leipzig
SensLab GmbH	Bautzner Str. 67	04347	Leipzig
Roboscreen GmbH	Hohmannstr. 7	04129	Leipzig
Helmholtz Zentrum München	Philipp-Rosenthal-Str. 27	04103	Leipzig
Universitätsklinikum Leipzig AöR	Liebigstr. 27 c	04103	Leipzig
Universität Leipzig	An den Tierkliniken 15	04103	Leipzig
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig - HTWK	Kochstr. 85	04277	Leipzig
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig - HTWK	Gustav-Freytag-Str. 41a	04277	Leipzig
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ	Permoserstr. 15	04318	Leipzig
Max-Planck-Institut für Evolutionäre Anthropologie	Deutscher Platz 6	04103	Leipzig
IFU GmbH Privates Institut für Umweltanalysen	Gottfried-Schenker-Str. 18	09244	Lichtenau
KI Keramik-Institut GmbH	Ossietzkystr. 37 a	01662	Meißen
Hochschule Mittweida	Technikumplatz 17	09648	Mittweida
Fraunhofer-Institut für Zuverlässigkeit und Mikrointegration IZM-ASSID	Ringstr. 12	01468	Moritzburg
Hofmann & Engel GmbH	Kunzer Marktweg 13	01468	Moritzburg
SG Qualitätssicherung GmbH Heidenau	Gesundbrunnen 60	01809	Müglitztal
NORDMETALL GmbH	Adorfer Hauptstr. 16	09221	Neukirchen
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Waldheimer Str. 219	01683	Nossen
Bionethos Innovation GmbH	Krankenhausstr. 7	04668	Parthenstein
Vogtländische Fachhochschule Plauen	Rückertstr. 35	08525	Plauen
pomodoi GmbH	Bautzner Landstr. 45	01454	Radeberg
ABX advanced biochemical compounds GmbH	Heinrich-Gläser-Str. 10-14	01454	Radeberg
Biconex GmbH	Heidestraße 70, Gebäude 10	01454	Radeberg
Advanced Surface Mechanics GmbH	Bautzner Landstr. 45	01454	Radeberg
Institut für Medizintechnik Dresden	Bernhard-Voß-Str. 25 - 27	01445	Radebeul
INNOTERE GmbH	Meißner Str. 191	01445	Radebeul
Oliment GmbH	Gemeinschaftsstr. 6	04571	Rötha
Forschungslabor Altech Industries Germany GmbH	Südstr. 3	02979	Spreetal
Kurt-Schwabe-Institut für Meß- und Sensortechnik e.V. Meinsberg	Kurt-Schwabe-Str. 4	04736	Waldheim

Unternehmen	Straße	PLZ	Ort
NANOEAST GmbH	Schrammstr. 31	02763	Zittau
Hochschule für Wirtschaft, Technik und Sozialwesen (FH)	Schwenninger Weg 2	02763	Zittau
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	Schwenninger Weg 1	02763	Zittau
IHI Umweltbiotechnologie, S1-Labore	Lausitzer Weg 2	02763	Zittau
Hochschule Zittau/Görlitz	Theodor-Körner-Allee 16	02763	Zittau
Westfälische Hochschule Zwickau	Kornmarkt 1	08056	Zwickau

Anlagenunterart	Betreiber	Straße & Hausnummer	PLZ	Ort	Standort: Bezeichnung	Standort: Straße & Hausnummer	Standort: PLZ	Standort: Ort	Herstellername
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	AIR LIQUIDE Electronics GmbH	Königsbrücker Str. 180	01099	Dresden	Air Liquide Electronics GmbH Infineon Technologies	Königsbrücker Str. 180	01099	Dresden	AIR LIQUIDE Electronics GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Schill + Seilacher Saxol GmbH	Alt-Neundorf 13	01796	Pirna	Schill + Seilacher Saxol GmbH	Alt-Neundorf 13	01796	Pirna	Schill + Seilacher Saxol GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	EST Energetics GmbH	Zweite Allee 1	02929	Rothenburg /O.L.	EST Energetics GmbH	Zweite Allee 1	02929	Rothenburg /O.L.	EST Energetics GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Varo Energy Tankstorage GmbH	Am Sandtorkai 77	20457	Hamburg	Varo Energy Tankstorage GmbH Tanklager Nossen	Meißner Weg 6	01683	Nossen	Varo Energy Tankstorage GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Varo Energy Tankstorage GmbH	Am Sandtorkai 77	20457	Hamburg	Varo Energy Tankstorage GmbH Tanklager Nossen	Meißner Weg 6	01683	Nossen	Varo Energy Tankstorage GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	HTW Dresden	Schnorrstraße 29	01069	Dresden	HTW Dresden	Schnorrstraße 29	01069	Dresden	Göbel Tankanlagen GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH	Friedrich-List-Platz 2	01069	Dresden	Volkswagen Sachsen GmbH DIE GLÄSERNE MANUFAKTUR	Lennestr. 1	01069	Dresden	DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Stadtentwässerung Dresden GmbH	Scharfenberger Str. 152	01139	Dresden	Ethanolager Kläranlage Kaditz	Scharfenberger Str. 152	01139	Dresden	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	Sonstiger Hersteller
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	UNITEC Helmsdorf GmbH	Fabrikstr. 21	01833	Stolpen	UNITEC Helmsdorf GmbH	Fabrikstr. 21	01833	Stolpen	UNITEC Helmsdorf GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liabili
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	Sonstiger Hersteller
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	fit GmbH	Am Werk 9	02788	Zittau	fit GmbH	Am Werk 9	02788	Hirschfelde	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liabili
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	L. Wackler Wwe. Nachf. GmbH	Hühndorfer Höhe	01723	Wilsdruff	L. Wackler Wwe. Nachf. GmbH	Hühndorfer Höhe 18	01723	Wilsdruff	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Technische Universität Dresden	George-Bähr-Str. 1 b	01069	Dresden	Technische Universität Dresden	George-Bähr-Str. 1 b	01069	Dresden	Technische Universität Dresden
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG / Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG / Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Southwall Europe GmbH	Southwallstr. 1	01900	Großröhrsdorf	Southwall Europe GmbH	Southwallstr. 1	01900	Großröhrsdorf	Southwall Europe GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Paul Bauder GmbH	Dresdner Str. 80	02994	Bernsdorf	Paul Bauder GmbH	Dresdner Str. 80	02994	Bernsdorf	Paul Bauder GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co.KG	Lohmener Str. 12	01796	Pirna	CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co.KG	Lohmener Str. 12	01796	Pirna	CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co.KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG	Lohmener Str. 12	01796	Pirna	CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG	Lohmener Str. 12	01796	Pirna	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz Friedrich-von-Heyden-Platz		01612	Nünchritz	diverse
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Sonstiger Hersteller
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Sachsenmilch Leppersdorf GmbH	An den Breiten 10	01454	Wachau	Sachsenmilch Leppersdorf GmbH	An den Breiten 10	01454	Wachau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01587	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01587	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdor
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Cargill GmbH	Klötzerstr. 28-32	01587	Riesa	Cargill GmbH	Klötzerstr. 28-32	01587	Riesa	Cargill GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdor
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Santa Barbara Spirituosen- gesellschaft mbH	St.-Barbara-Platz 8	02681	Wilthen	Santa Barbara Spirituosen- gesellschaft mbH	St.-Barbara-Platz 8	02681	Wilthen	Santa Barbara Spirituosen- gesellschaft mbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Santa Barbara Spirituosen- gesellschaft mbH	St.-Barbara-Platz 8	02681	Wilthen	Santa Barbara Spirituosen- gesellschaft mbH	St.-Barbara-Platz 8	02681	Wilthen	Santa Barbara Spirituosen- gesellschaft mbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdor
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdor
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdor
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG / Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG / Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Radeberger Gruppe KG	Darmstädter Landstr. 185	60598	Frankfurt am Main	Radeberger Exportbrauerei	Dresdner Str. 2	01454	Radeberg	Radeberger Gruppe KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liabili
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liability Company & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module One Limited Liabili
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Dresdner Lackfabrik novatic GmbH & Co. KG	Clemens-Müller-Str. 5	01099	Dresden	Dresdner Lackfabrik novatic GmbH & Co. KG	Clemens-Müller-Str. 5	01099	Dresden	Dresdner Lackfabrik novatic GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	Sonstiger Hersteller
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Hänsel Flexible Packaging GmbH	Gitterseer Str. 29	01705	Freital	Hänsel Flexible Packaging GmbH	Gitterseer Str. 29	01705	Freital	Hänsel Flexible Packaging GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	VEM Sachsenwerk GmbH	Pirnaer Landstr. 176	01257	Dresden	VEM Sachsenwerk GmbH	Pirnaer Landstr. 176	01257	Dresden	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	VEM Sachsenwerk GmbH	Pirnaer Landstr. 176	01257	Dresden	VEM Sachsenwerk GmbH	Pirnaer Landstr. 176	01257	Dresden	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Propan Rheingas GmbH & Co. KG	Fischenicher Straße 23	50321	Brühl	Propan Rheingas GmbH & Co. KG	Niederkaiaer Straße 31	02625	Bautzen	Flamco STAG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Herlac Coswig GmbH	Industriestr. 28	01640	Coswig	Herlac Coswig GmbH	Industriestr. 28	01640	Coswig	Herlac Coswig GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	GLOBALFOUNDRIES Dresden Module Two LLC & Co. KG	Wilschdorfer Landstr. 101	01109	Dresden	Sonstiger Hersteller
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Deutsche Werkstätten Hellerau GmbH	Moritzburger Weg 68	01109	Dresden	Deutsche Werkstätten Hellerau GmbH	Moritzburger Weg 68	01109	Dresden	Deutsche Werkstätten Hellerau GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Heytex Neugersdorf GmbH Textil- und Kunststoffwerk	Nordstr. 2	02727	Neugersdorf	Heytex Neugersdorf GmbH Textil- und Kunststoffwerk	Nordstr. 2	02727	Neugersdorf	Heytex Neugersdorf GmbH Textil- und Kunststoffwerk
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TRANSYGAS Flüssiggas Transport,und Logistik GmbH & Co KG	Märkische Str. 249	44141	Dortmund	TRANSYGAS Flüssiggas Transport,und Logistik GmbH & Co KG	Zum alten Bahnhof 10	01917	Kamenz	TRANSYGAS Flüssiggas Transport,und Logistik GmbH &
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Kronospan GmbH Lampertswalde	Mühlbacher Str. 1	01561	Lampertswalde	Kronospan GmbH Lampertswalde	Mühlbacher Str. 1	01561	Lampertswalde	Kronospan GmbH Lampertswalde
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Paul Bauder GmbH	Dresdner Str. 80	02994	Bernsdorf	Paul Bauder GmbH & Co. KG	Industriestr. 17	01936	Schwepnitz	Paul Bauder GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdorf	Bahnhofstr. 2	01920	Schönheichen	TABEG Tanklagerbetreiber-GmbH Tanklager Cunnersdor
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Biowerk Sohländ GmbH	Am Gewerbering 6	02689	Sohländ	Biowerk Sohländ GmbH	Am Gewerbering 6	02689	Sohländ	Biowerk Sohländ GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Biowerk Sohländ GmbH	Am Gewerbering 6	02689	Sohländ	Biowerk Sohländ GmbH	Am Gewerbering 6	02689	Sohländ	Biowerk Sohländ GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Finsterwalder Transport und Logistik GmbH	Grenzstr. 11	06112	Halle (Saale)	Finsterwalder Logistik GmbH Standort Zeithain	Mannemannstr. unbek.	01619	Zeithain	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH Tanklager Dresden	Bremer Str. 40	01067	Dresden	TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH Tanklager Dresden	Bremer Str. 40	01067	Dresden	TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH Tanklager
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TOTAL Deutschland GmbH Tanklager Dresden	Bremer Str. 40	01067	Dresden	TOTAL Deutschland GmbH Tanklager Dresden	Bremer Str. 40	01067	Dresden	TOTAL Deutschland GmbH Tanklager Dresden
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Bostik Technology GmbH	Industriestr. 1-7	01936	Schwepnitz	Bostik Technology GmbH	Industriestr. 1-7	01936	Schwepnitz	Bostik Technology GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Paul Bauder GmbH	Dresdner Str. 80	02994	Bernsdorf	Paul Bauder GmbH & Co. KG	Industriestr. 17	01936	Schwepnitz	Paul Bauder GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ELASKON Sachsen GmbH & Co. KG für Spezialschmierstoffe	Lohmannstr. 10	01237	Dresden	ELASKON Sachsen GmbH & Co. KG für Spezialschmierstoffe	Lohmannstr. 10	01237	Dresden	ELASKON Sachsen GmbH & Co. KG für Spezialschmierst
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	fit GmbH	Am Werk 9	02788	Zittau	fit GmbH	Am Werk 9	02788	Zittau	fit GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Arevipharma GmbH	Meißner Str. 35	01445	Radebeul	Arevipharma GmbH	Meißner Str. 35	01445	Radebeul	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Stadtreinigung Dresden GmbH	Plotenhauerstr. 46	01307	Dresden	Recycling- und Entsorgungszentrum Kaditz	Scharfenberger Straße 146	01139	Dresden	Stadtreinigung Dresden GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Arevipharma GmbH	Meißner Str. 35	01445	Radebeul	Arevipharma GmbH	Meißner Str. 35	01445	Radebeul	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz	Friedrich-von-Heyden-Platz 1	01612	Nünchritz	Wacker Chemie AG Werk Nünchritz
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	JPM
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Dow Olefinverbund GmbH, Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	Dow Olefinverbund GmbH, Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	JPM / div.
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH	Am Eichberg 2	04736	Waldheim	Beiersdorf Manufacturing Leipzig	Paul-Beiersdorf-Str. 2	04356	Leipzig	Beiersdorf Manufacturing Waldheim GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Hitachi Astemo Europe GmbH	Zum Neidhardt 6	04741	Roßwein	Hitachi Astemo Europe GmbH	Zum Neidhardt 6	04741	Roßwein	Hitachi Astemo Europe GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	LANITZ-PRENA FOLIEN FACTORY GmbH	Am Ritterschlösschen 20	04179	Leipzig	LANITZ-PRENA FOLIEN FACTORY GmbH	Am Ritterschlösschen 20	04179		

Anlagenunterart	Betreiber	Straße & Hausnummer	PLZ	Ort	Standort: Bezeichnung	Standort: Straße & Hausnummer	Standort: PLZ	Standort: Ort	Herstellername
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	DC DruckChemie GmbH	Gewerbeallee 12	04821	Brandis	DC DruckChemie GmbH	Gewerbeallee 12	04821	Brandis	DC DruckChemie GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	DOW Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	DOW Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	CAM
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	L.W. Cretschmar GmbH & Co. KG	Sommerfelder Straße 73	04316	Leipzig	L.W. Cretschmar GmbH & Co. KG	Sommerfelder Straße 73	04316	Leipzig	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Sika Werke GmbH	Dessauer Str. 30/34	04129	Leipzig	Sika Werke GmbH	Dessauer Str. 30/34	04129	Leipzig	Sika Werke GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen	Olefinstr. 1	04564	Böhlen	SOW
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Dehner Holding GmbH & Co. KG	Donauwörther Str. 3-5	86641	Rain	Dehner PSM-Lager	Am Fuchslotz 13	04720	Döbeln	Dehner Holding GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Felix Böttcher GmbH & Co. KG	Schönbachstr. 91	04299	Leipzig	Felix Böttcher GmbH & Co. KG	Schönbachstr. 91	04299	Leipzig	Felix Böttcher GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	LANITZ-PRENA FOLIEN FACTORY GmbH	Am Ritterschloßchen 20	04179	Leipzig	LANITZ-PRENA FOLIEN FACTORY GmbH	Am Ritterschloßchen 20	04179	Leipzig	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Rematec GmbH Werk Mügeln	Nebitzschner Str. 3	04769	Mügelin	Rematec GmbH Werk Mügeln	Nebitzschner Str. 3	04769	Mügelin	Rematec GmbH Werk Mügeln
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Kingspan Insulation GmbH & Co. KG Niederlassung Burkhardtsdorf	Meinersdorfer Straße 29	09235	Burkhardtsdorf	Kingspan Insulation GmbH & Co. KG Niederlassung Burkhardtsdorf	Meinersdorfer Straße 29	09235	Burkhardtsdorf	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Zweckverband Wasserwerke Westergebirge	Am Wasserwerk 14	08340	Schwarzenberg /Erzgeb.	Kläranlage Thalheim	Chemnitz Str. 50	09380	Thalheim	Zweckverband Wasserwerke Westergebirge
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	CCL Label Meerane GmbH	Brückenweg 5	08393	Meerane	CCL Label Meerane GmbH	Brückenweg 5	08393	Meerane	CCL Label Meerane GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Volkswagen Sachsen GmbH	Kauffahrt 47	09120	Chemnitz	Volkswagen Sachsen GmbH	Kauffahrt 47	09120	Chemnitz	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH	Crotenlaider Str. 59	08393	Meerane	SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH	Crotenlaider Str. 59	08393	Meerane	SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH	Jean-Monnet-Str. 2	10557	Berlin	TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH	Chemnitz Str. 38a	09232	Hartmannsdorf	TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TU Bergakademie Freiberg zentr. Beschaffungsstelle	Akademiestr. 6	09599	Freiberg	Standort	Fuchsmühlenweg 9	09599	Freiberg	TU Bergakademie Freiberg zentr. Beschaffungsstelle
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	IAV GmbH Ingenieurgesellschaft Auto und Verkehr	Auer Str. 54	09366	Stollberg	Standort	Auer Str. 54	09366	Stollberg	IAV GmbH Ingenieurgesellschaft Auto und Verkehr
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Leadec BV & Co. KG Volkswagen Sachsen GmbH	Kauffahrt 47	09120	Chemnitz	Leadec BV & Co. KG	Kauffahrt 47	09120	Chemnitz	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Volkswagen Sachsen GmbH	Glauchauer Str. 40	08058	Zwickau	Standort VW Mosel	Glauchauer Str. 40	08058	Zwickau	Volkswagen Sachsen GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Zschimmer & Schwarz Mohsdorf GmbH & Co KG	Chemnitztalstr. 1	09217	Burgstädt	Zschimmer & Schwarz Mohsdorf GmbH & Co KG	Chemnitztalstr. 1	09217	Burgstädt	Zschimmer & Schwarz Mohsdorf GmbH & Co KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ECOBAT Resources Freiberg GmbH	Muldenhütten 25	09599	Freiberg	ECOBAT Resources Freiberg GmbH	Muldenhütten 25	09599	Freiberg	ECOBAT Resources Freiberg GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Brenntag GmbH	Messeallee 11	45131	Essen	Brenntag GmbH Niederlassung Glauchau	Boschstr. 3	08371	Glauchau	Brenntag GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG	Bahnhofstr. 16	09244	Lichtenau	TUNAP GmbH & Co. KG
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ACB Dornig GmbH	Brüderstraße 1	08527	Plauen	ACB Dornig GmbH	Brüderstraße 1	08527	Plauen	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Makra-Chemie GmbH	Gewerbering 5	09337	Hohenstein-Ernstthal	Makra-Chemie GmbH	Gewerbering 5	09337	Hohenstein-Ernstthal	Sonstiger Hersteller
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG Niederlassung Muldenhütten	Muldenhütten 10	09599	Freiberg	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG Niederlassung Muldenhütten	Muldenhütten 10	09599	Freiberg	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG Niederlas
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Reisewitz Beschichtungs GmbH	Thierbacher Str. 27	09322	Penig	Thierbacher Str. 27	Thierbacher Str. 27	09322	Penig	Reisewitz Beschichtungs GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	Reisewitz Beschichtungs GmbH	Thierbacher Str. 27	09322	Penig	Reisewitz Beschichtungsgesellschaft mbH	Thierbacher Str. 27	09322	Penig	Reisewitz Beschichtungs GmbH
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	
Tanklageranlage (§18 Abs. 1 Nr. 4)	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	ARKEMA GmbH Niederlassung Arkema Coating Resins	Flurstraße 37	08056	Zwickau	